

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN und WALTHER HOLTZMANN

11. Jahrgang

1954/55

BÖHLAU-VERLAG · MÜNSTER/KÖLN

Der Friede von Montebello (1175)

Von

W. Heinemeyer

Die politischen Verhandlungen, die im Frühjahr und Sommer 1175 zwischen Kaiser Friedrich I. und dem Lombardenbund stattfanden, gelten als ein Markstein in der Italienpolitik des Kaisers. Denn hier zuerst kündigte sich jener neue Weg an, auf dem schließlich 1183 zu Konstanz der endgültige Ausgleich zwischen Friedrich und den Lombarden erfolgen sollte: indem der Kaiser im Verlauf der Verhandlungen erkennen ließ, daß er auf die Durchführung der roncalischen Beschlüsse verzichten und sich mit dem Bund der oberitalienischen Städte abfinden würde, wenn die Gegenseite zu entsprechenden Zugeständnissen, vor allem zur Anerkennung derjenigen Hoheitsrechte bereit wäre, die die Kaiser vor Heinrichs V. Tode in Oberitalien besessen hatten.

Der Bedeutung des Gegenstandes entsprechend, hat sich die Forschung schon mehrfach mit diesen Vorgängen beschäftigt. Dabei sind über den Ablauf der Ereignisse im einzelnen wie über die politische und rechtliche Seite des Friedens von Montebello verschiedene Ansichten geäußert worden; ja es ist zweifelhaft, ob bei der jetzigen Quellenlage alle umstrittenen Vorgänge je völlig geklärt werden können. Wenn gleichwohl hier noch einmal versucht werden soll, die Ereignisse im Zusammenhang zu betrachten, so gab den Anlaß dazu die Beschäftigung mit den politischen Verträgen des 12. Jahrhunderts, also eine diplomatische Frage im doppelten Sinne des Wortes.

Der Friede von Montebello ist für die Geschichte des politischen Vertragswesens vor allem deswegen wichtig, weil er ein frühes und zugleich verhältnismäßig gut bezeugtes Beispiel des mittelalterlichen Schiedsverfahrens in dem Bereiche der großen Politik ist. Kaiser und Lombarden bedienten sich hier zur Beilegung ihrer Streitpunkte einer Art Prozeßverfahrens. Nördlich der Alpen hat dieses Verfahren seit der Wende des 12. zum 13. Jh. rasch an Bedeutung gewonnen und später als wichtiges Element des spätmittelalterlichen Fehde- und Friedewesens bei dem Ausbau der landesherrlichen Gewalt wesentliche Dienste ge-

leistet ¹⁾. Den oberitalienischen Städten war das Verfahren — im kanonischen Recht verwurzelt und vom Klerus als geeignetes Mittel, den Frieden zu erhalten, begünstigt — seit langem wohl vertraut. Besonders seit dem Beginn des 12. Jh.s bedienten sie sich seiner in ihren vielfältigen Streitigkeiten und wechselnden Bündnissen ²⁾. Auch Kaiser Friedrich I. hat schon vor 1175, und zwar in seinen Auseinandersetzungen mit der Kurie, versucht, es zur Anwendung zu bringen ³⁾. Aber es war doch ein wesentlicher Unterschied, ob Kaiser und Papst oder ob Kaiser und Lombardenbund sich dem Spruch frei und paritätisch gewählter Schiedsrichter unterwarfen: dort waren die Vertragspartner gleichstehende politische Mächte; hier hatte der Kaiser die Lombarden zum Vertragspartner — Glieder des Reiches und in den Augen Friedrichs Rebellen, die sich gegen ihren Herren erhoben hatten.

Muß man also zunächst annehmen, daß Friedrich, der so sehr an der erhabenen Würde des Kaisertums festhielt, mit diesem Zugeständnis lediglich den tatsächlichen Machtverhältnissen Rechnung trug, so bleibt doch die überraschende Tatsache, daß — nach der verbreiteten Auffassung — Kaiser und Lombardenbund zu Montebello zwar schon den endgültigen Frieden schlossen, aber gleichzeitig die Entscheidung über den gesamten Komplex der strittigen Fragen, nicht etwa nur über Reststreitpunkte, einem paritätisch gewählten Schiedsrichterkollegium und gleichsam als „Ersatzgericht“ allen Konsuln von Cremona übergaben. Mußte nicht eine solche Regelung von vornherein zum Scheitern verurteilt sein?

Der Friede von Montebello hat keinen Bestand gehabt. Gerade auch in den Ereignissen, die zu seinem Bruch geführt haben, verknüpft sich die, wenn der Ausdruck erlaubt ist, völkerrechtliche Fragestellung mit

¹⁾ E. Usteri, Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht in der Schweizerischen Eidgenossenschaft des 13. bis 15. Jh.s (Zürcher phil. Diss. 1925). K. S. Bader, Das Schiedsverfahren in Schwaben vom 12. bis zum ausgehenden 16. Jh. (Freiburger phil. Diss., Tübingen 1929). W. Heinemeyer, Studien zur Diplomatik mittelalterlicher Verträge, vornehmlich des 13. Jh.s, AUF. 14 (1936) 412.

²⁾ S. Frey, Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht in Oberitalien im XII. und XIII. Jh. (Zürcher phil. Diss., Luzern 1928) S. 24 ff. J. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 3 (Innsbruck 1872) 264 f.

³⁾ 1159 vereinbarte er mit den Legaten Hadrians IV., die Entscheidung über die Streitpunkte einem Schiedsgericht von sechs Kardinälen von Seiten des Papstes und sechs Bischöfen von seiner Seite zu übergeben, doch lehnte der Papst das Schiedsgericht ab. Ottonis et Rahewini Gesta Frid. I. Imp. ed. Waitz, MG. SS. rer. Germ. in usum schol.³ (1912) S. 278 f.

der politischen. Es erwies sich daher als notwendig, den ganzen Fragenbereich neu zu durchdenken. Wir werden sehen, daß unsere besondere Fragestellung auch zu Ergebnissen für die politische Bedeutung des Vertragswerkes und der darauf folgenden Verhandlungen führt.

Gehen wir von den gut überlieferten und nicht bestrittenen Ereignissen des 16. und 17. April 1175 aus ⁴⁾.

Mitte April lagen sich die Heere Friedrichs und des Lombardenbundes auf Pfeilschußweite bei Montebello gegenüber. Am 16. April traten Bevollmächtigte des Kaisers mit Vertretern des Bundes und der Städte zwischen den Heeren zu Verhandlungen zusammen und schlossen noch an demselben Tage einen Vertrag. Dieser sah u. a. vor, daß je drei von beiden Parteien zu wählende Männer bis Mitte Mai den Streitfall durch einen Schiedsspruch entscheiden und daß alle Konsuln von Cremona über die Punkte, über die sich jene nicht einigen würden, binnen 15 Tagen danach einen Spruch fällen sollten. Am 17. April kamen die Vertreter des Bundes und der Städte in das Lager des Kaisers, unterwarfen sich ihm in der herkömmlichen Weise, worauf ihnen dieser Frieden gewährte; mit Alessandria jedoch schloß Friedrich einen bis Mitte Juni geltenden Waffenstillstand. Danach entließ der Kaiser den größten Teil seines Heeres und begab sich nach Pavia; die Lombarden lösten ihr Heer auf und gingen nach Hause.

Über die nun folgenden Ereignisse gehen die Meinungen der Forscher auseinander.

J. Ficker, der in seiner grundlegenden Untersuchung „Zur Geschichte des Lombardenbundes“ ⁵⁾ die überlieferten Schriftstücke in den geschichtlichen Ablauf des Gesamtgeschehens eingeordnet hat, sah in dem Frieden von Montebello einen endgültigen Frieden; dieser sei auf die Bedingung hin beschworen worden, sich vorbehaltlos dem Ausspruche eines Schiedsgerichtes zu fügen. Die dann zunächst zwischen den Parteien geführten Verhandlungen hätten zu keiner Einigung geführt, insbesondere infolge der von den Lombarden erhobenen Forderungen, gleichzeitig mit der Kirche Frieden zu schließen und Alessandria zu erhalten.

⁴⁾ MG. Const. 1 Nr. 242 S. 339 ff. Romoaldi Annales, MG. SS. 19, 440. Boso, Vita Alexandri III., Liber Pontificalis ed. Duchesne 2 (Paris 1892) 429. — Weniger ausführlich: Ann. Colon. maximi ed. Waitz, MG. SS. in usum schol. (1880) S. 126 f. Ann. Magdeburg., MG. SS. 16, 193. Ann. Pegav., ebd. S. 261. Roberti de Monte Cronica, MG. SS. 6, 524. Magistri Tolosani Chronicon Faventinum, a cura di G. Rossini, Mur.² 28/1 (Bologna 1937/39) 60. Gottfried von Viterbo, Gesta Friderici, MG. SS. 22, 328 f.

⁵⁾ SB. Wien 60 (1868, ausg. 1869) 297—350.

Darauf sei der — schriftlich überlieferte — Schiedsspruch durch Cremona erfolgt. Da dieser Spruch den Lombarden nicht genügt habe, hätten sie, die sich nach dem Abzuge des deutschen Heeres sicher fühlten, den Schiedsspruch verworfen und so den Vertrag gebrochen, so daß der Kriegszustand wieder eingetreten sei.

Die Frage nach dem Schiedsspruch Cremonas wurde verwickelt, als G. T o n o n i ⁶⁾ ein Schriftstück veröffentlichte, das F i c k e r noch nicht gekannt hatte. Es ist dem „Cremoneser Schiedsspruch“ überaus ähnlich, weist aber zugleich entscheidende Änderungen auf. Tononi hielt den von Ficker in das Jahr 1175 verlegten Schiedsspruch lediglich für einen Entwurf und datierte sein eigenes Schriftstück in den Sommer des Jahres 1176. Diesen Schiedsspruch hätten die Lombarden aber mit Recht nicht anerkannt; denn der Vertrag von Montebello, der das Schiedsgericht eingesetzt hatte, sei verlassen gewesen, seitdem an den Verhandlungen der Parteien im Sommer 1175, wie gut überliefert ist, drei Kardinäle als Bevollmächtigte des Papstes teilgenommen hätten.

O. T s c h i r c h ⁷⁾ erkannte die Datierung T o n o n i s für dessen Schriftstück an. Aber darin folgte er ihm nicht, daß er den Schiedsspruch Fickers für einen bloßen Entwurf hielt; er glaubte vielmehr, daß die Konsuln von Cremona ihren Spruch gefällt hätten, nachdem die Verhandlungen zwischen Kaiser, Papst und Lombarden zusammengebrochen wären, und daß die Lombarden diesen — also ersten — Spruch nicht angenommen hätten. Zweifelnd bemerkt T s c h i r c h ⁸⁾: „Kaiserliche Schriftsteller werfen den Lombarden offene Eidbrüchigkeit vor; ob mit Recht, ist nicht völlig zu bestimmen, da es nicht überliefert ist, ob man noch beiderseits das Friedensprotokoll vom 16. April trotz der unterdessen erfolgten allgemeinen Friedensverhandlungen im anfänglichen Sinne als bindend ansah.“ Im folgenden Jahre hätten die Cremonesen, wohl auf Bitten des Kaisers, ihren Vorschlag erneuert. Dieser habe die Genehmigung des Kaisers, aber nicht die des Bundes gefunden.

Zu einem anderen zeitlichen Ablauf der Ereignisse gelangte W. v o n G i e s e b r e c h t ⁹⁾. Er nahm an, daß die Konsuln von Cremona bis zu

⁶⁾ Nuovi Documenti intorno alle Pratiche di Pace tra Federico Barbarossa e i Lombardi, Arch. stor. Lomb. 4 (1877) 215—249.

⁷⁾ Beiträge zur Geschichte Mailands von der Zerstörung der Stadt 1162 bis zum Ausgange Friedrichs I. (Gymnasialprogr. Brandenburg 1884).

⁸⁾ Ebd. S. 17.

⁹⁾ Geschichte der deutschen Kaiserzeit 5, 2 (1888) 760 ff. u. 791 f., dazu die Anm. im 6. Bd., hg. u. fortges. v. B. v o n S i m s o n (1895).

der bestimmten Frist (1. Juni) oder doch nur wenig später ihren Spruch über die Punkte, über die sich die Sechs nicht hatten einigen können, gefällt hätten und daß dieser Spruch in dem von Ficker für 1175 angesetzten Schriftstück vorliege. Ihn hätten die Lombarden verworfen, da sie um keinen Preis Papst Alexander und Alessandria preisgeben wollten. Erst danach, im Sommer 1175, habe sich der Kaiser an den Papst gewandt, um mit ihm über einen Frieden mit der Kirche und den Lombarden zu verhandeln. Im folgenden Jahre, nach der Schlacht bei Legnano, hätten die Cremonesen neue Friedensvorschläge gemacht, indem sie ihren früheren Schiedsspruch zu einem neuen Friedensentwurf umarbeiteten. Dieser sei zwar vom Kaiser, aber nicht von den Lombarden angenommen worden.

Auch der unlängst verstorbene F. Güterbock¹⁰⁾ folgte Fickers Beweisführung darin, daß es sich bei dem Vertrag von Montebello um einen endgültigen Frieden, nicht etwa nur um einen Waffenstillstand, handelte. Neu aber war sein Versuch, nachzuweisen, daß die Lombarden schon kurz nach dem Friedensschluß den Vertrag durch die Forderung gebrochen hätten, die Kurie an den Verhandlungen zu beteiligen. Dem Kaiser, der sein Heer entlassen hatte, sei kein anderer Ausweg geblieben, als mit dem Papst Unterhandlungen anzuknüpfen. „Die entscheidende Wendung ist bereits wenige Tage nach dem Frieden von Montebello erfolgt, als die Lombarden ihren Eid brachen und damit die schiefe Ebene betraten, auf der sie später nur konsequent vorwärts geschritten sind“¹¹⁾. Die Konsuln von Cremona hätten noch einen Vermittlungsversuch gemacht, aber ihr Schiedsspruch habe nicht den Beifall der Lombarden gefunden; so könne der erste Cremoneser Schiedsspruch auch nicht als ein rechtskräftiges, beide Seiten bindendes Urteil angesehen werden. Auch Güterbock nahm an, daß die Konsuln von Cremona 1176 einen zweiten Schiedsspruch gefällt hätten, der in dem von Tononi veröffentlichten Schriftstück enthalten sei.

Fickers Auffassung, daß die Abmachungen von Montebello als der endgültige Friede betrachtet werden müssen, ist bisher wohl allgemein anerkannt. Auch K. Hampe¹²⁾ glaubt, daß die Lombarden durch einen starken Druck auf den truppenentblößten Kaiser die Hinzu-

¹⁰⁾ Der Friede von Montebello und die Weiterentwicklung des Lombardenbundes (Berliner phil. Diss. 1895).

¹¹⁾ Ebd. S. 45.

¹²⁾ Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer, 10. Aufl. bearb. v. Fr. Baethgen (1949) S. 185 ff.

ziehung päpstlicher Bevollmächtigter erreicht haben, stimmt aber Güterbock darin nicht zu, daß schon die Hereinziehung der päpstlichen Unterhändler den offenen Vertragsbruch bedeutet habe. Die Cremoneser Konsuln hätten ihren Spruch gefällt; aber die für den Kaiser günstigen Bestimmungen hätten zu einer von den Bischöfen geführten Volksbewegung in der Lombardei und zur offenen Verletzung des Vertrages von Montebello geführt, die begreiflich sei, aber doch auch nicht, wie wohl von italienischer Seite versucht, beschönigt werden dürfe. Der zweite, nach der Schlacht bei Legnano gefällte Spruch der Konsuln von Cremona sei vom Kaiser angenommen, von den Lombarden hingegen in Überschätzung ihres Erfolges abgelehnt worden.

Wenden wir uns nun der Überlieferung selbst zu.

I.

Der Unterhändlervertrag vom 16. April 1175

Die Neigung zu kämpfen war weder beim Kaiser noch bei den Lombarden besonders groß, als sie sich Mitte April 1175 bei Montebello gegenüber lagen. Für beide war die militärische Lage nicht eben günstig¹³⁾. Nach den Kölner Annalen vermittelten ein Bannerherr der Lombarden und sein im kaiserlichen Heer stehender Sohn zwischen den Parteien¹⁴⁾. Wie diese einleitenden Besprechungen im einzelnen auch verlaufen sein mögen, unzweifelhaft führten sie zu einem wohl zunächst nur kurzfristigen Abkommen, zu einem Vorvertrag, der die Voraussetzung dafür bildete, daß am 16. April sechs Bevollmächtigte des Kaisers auf der einen Seite¹⁵⁾, Vertreter der lombardischen Städte¹⁶⁾ und die beiden Befehlshaber des Lombardenheeres, Ezzelin von Romano

¹³⁾ Über die allgemeine Lage vgl. Hampe-Baethgen S. 185; Giesebrecht 5, 758.

¹⁴⁾ MG. SS. rer. Germ. in usum schol. S. 126. Tschirch a. a. O. S. 15, denkt an Anselm von Dovera, Giesebrecht a. a. O. Bd. 6, Anm. zu Bd. 5, 759, an Opizo Malaspina.

¹⁵⁾ Const. 1 Nr. 242 S. 340: Der Erzbischof (Philipp) von Köln, des Kaisers Bruder (Pfalzgraf Konrad bei Rhein), der Graf (Humbert) von Savoyen, der Pfalzgraf Otto (von Wittelsbach), (Markgraf) Heinrich Guercio und der Kanzler des Kaisers (Gottfried).

¹⁶⁾ Ebd. An letzter Stelle wird Alessandria genannt; sein Vertreter war der Konsul Saccus de Strata.

und Anselm von Dovera, auf der anderen Seite, zu einer Konferenz zwischen den Heeren zusammentraten.

Kurz, aber offenbar treffend, berichtet über diese Konferenz Romoald von Salerno ¹⁷⁾; mit wenigen Worten streift sie auch der Tolosanus in seiner Chronik von Faenza ¹⁸⁾. Zu diesen Quellen tritt die bekannte, im Register von Modena überlieferte notarielle Niederschrift über die Ereignisse des 16. und 17. April ¹⁹⁾. Schon Ficker ²⁰⁾ hat darauf hingewiesen, daß dieses auf Veranlassung der städtischen Konsuln und der Rektoren des Lombardenbundes hergestellte Schriftstück vorwiegend die Verpflichtungen hervorhebt, die die Gegenpartei oder beide Vertragsschließenden gemeinsam übernahmen, die Zugeständnisse aber nicht erwähnt, die nur die Lombarden machten, und daß es daher vor allem die am folgenden Tage, am 17. April, im Lager des Kaisers erfolgte Unterwerfung verschweigt. Diese Niederschrift ist nachträglich hergestellt, und es ist daher nicht richtig, wenn Güterbock sie die „Vertragsurkunde“ nennt ²¹⁾. Da sich die folgenden Untersuchungen über die Ereignisse des 16. April vorzüglich auf sie stützen, muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß das so gezeichnete Bild in dem einen oder anderen Detail nicht vollständig ist.

Sowohl Romoald ²²⁾ wie der Tolosanus ²³⁾ berichten, daß in dieser Konferenz über einen Vertrag verhandelt worden ist. Sie verwenden dabei denselben Terminus, dessen sich auch die Niederschrift der Lombarden bedient: *concordia*. Der einleitende Satz der Niederschrift lautet ²⁴⁾: *Talis concordia facta est inter dominum Fredericum Dei gratia Romanorum imperatorem et Lombardos et Marchianos et Venetos atque Romaniam et omnem eorum Societatem tam locorum quam personarum.*

¹⁷⁾ MG. SS. 19, 440. Die Mitteilungen Bosos, a. a. O. S. 429, sind allgemeiner gehalten, doch gibt dieser im Gegensatz zu Romoald die Namen der sechs im weiteren Verlauf der Ereignisse gewählten Schiedsleute.

¹⁸⁾ A. a. O. S. 60.

¹⁹⁾ Const. 1 Nr. 242, S. 339 ff.

²⁰⁾ SB. Wien 60, 315.

²¹⁾ A. a. O. S. 7.

²²⁾ MG. SS. 19, 440: *Cumque hinc et inde acies forent militares disposite et in eo essent ut pariter dimicarent, religiose quedam persone et viri sapientes inter imperatorem et Lombardos hunc modum concordie tractaverunt ...*

²³⁾ A. a. O. S. 60: *Viris ergo religiosis inter ipsum et Lombardos de concordia tractantibus, et pacis tenore cum reverenciis et serviciis redactis in scriptis . .*

²⁴⁾ Const. 1 S. 339.

Daraus darf aber nicht abgeleitet werden, daß der von den kaiserlichen Unterhändlern und den Häuptern des Lombardenbundes geschlossene Vertrag mit seinen vielfältigen, noch zu besprechenden Vereinbarungen damit sofort Rechtskraft erhielt. Denn das 12. Jh. kannte auch bei politischen Verhandlungen noch nicht die Einrichtung der unmittelbaren Stellvertretung. Der Vertrag band also zunächst nur die vertragschließenden Bevollmächtigten ²⁵⁾; für das vertretene Staatsoberhaupt erlangte er erst durch dessen Ratifikation Rechtskraft. So bedurfte auch unsere *concordia* ²⁶⁾, soweit einzelne Bestimmungen nicht sogleich ausgeführt wurden, der nachträglichen Genehmigung durch den Kaiser. Erst dadurch wurden auch die von den Häuptern des Lombardenbundes eingegangenen Verpflichtungen rechtsverbindlich.

Dabei fällt auf, daß die Niederschrift nur von einem Eid der Vertreter der Städte und der Führer des Lombardenheeres, den Vertrag zu halten, spricht und sogar die Männer nennt, die diesen Eid geleistet haben. Trotz des Schweigens der Niederschrift ist wohl nicht daran zu zweifeln, daß auch die kaiserlichen Unterhändler bestimmte Sicherheit dafür gegeben haben, daß ihr Herr die Abmachungen einhalten werde. Ob sie sich dabei ebenfalls der Form des Eides bedienten, wie der Kaiser am folgenden Tage seinen Waffenstillstand mit Alessandria beschwören ließ, muß dahingestellt bleiben. Daß der Vertrag schriftlich fixiert wurde, berichtet allein der Tolosanus, wahrscheinlich zu Recht. Obwohl die vertraglichen Verpflichtungen in der feierlichen Form des Eides eingegangen waren, wurden nachträgliche Änderungen dadurch nicht von vornherein ausgeschlossen. Die Vertragspraxis der Zeit kannte ebenso wenig wie die der Gegenwart einen Zwang für die durch Unterhändler vertretene Vertragspartei, den Vertrag der Unterhändler zu ratifizieren.

Nach Romoald bestand die *concordia* darin, daß die Lombarden die Waffen niederlegten, demütig um die Gnade des Kaisers gleichsam als ihres Herrn baten und daß sodann je drei kluge Männer von seiten des

²⁵⁾ Genauer heißt es daher an anderer Stelle der Niederschrift (S. 340): *Et comes Savoie et ceteri principes imperatoris concordēs fuerunt cum domino Ecilino et cum consilibus civitatum et aliis sapientibus civitatum ibidem existentibus, quod ...*

²⁶⁾ Dagegen dürfte mit den Worten, S. 340: *Et hec omnia facta sunt et ordinata in concordia principum electorum a domino imperatore ...* die Übereinstimmung zwischen den kaiserlichen Unterhändlern gemeint sein; die Bedeutung dieser Feststellung für die Lombarden als Vertragspartner liegt auf der Hand.

Kaisers und von seiten der Lombarden erwählt wurden, durch deren Anordnung und Schiedsspruch *pax et concordia* entschieden werden sollten²⁷⁾.

Hiermit stimmen die sehr viel ausführlicheren Angaben der notariellen Niederschrift in den Grundzügen überein. Nach ihr wurden folgende Hauptvereinbarungen getroffen:

1. sollte ein Schiedsverfahren eingeleitet werden;
2. sollte der Kaiser den Städten und dem Bund sogleich „Frieden machen“;
3. sollten zehn Männer aus jeder Stadt nach Wahl des Kaisers die Abmachungen beschwören und dem Kaiser sowie dessen Sohn, König Heinrich, huldigen;
4. sollten die Gefangenen ausgetauscht werden.

Allein die Reihenfolge der Vereinbarungen ist bei Romoald und in der Niederschrift verschieden, aus leicht erkennbaren Gründen. Romoald gibt die Reihenfolge wieder, wie man sie nach den politischen und rechtlichen Verhältnissen erwarten darf und wie sie vermutlich am folgenden Tage eingehalten worden ist: Zuerst hatten die Lombarden als Rebellen, die seit 1168 geächtet waren, die Waffen niederzulegen und den Kaiser, ihren Herren, zu bitten, sie in Gnaden wieder anzunehmen; nachdem der Kaiser dieses getan hatte, wurden die Schiedsleute ernannt, um einen Schiedsspruch über die schwebenden Streitigkeiten zu fällen. Die formale Unterwerfung der Lombarden mußte mithin für den Kaiser die Voraussetzung dafür bilden, daß die Erledigung der Streitpunkte einem Schiedsgericht übergeben wurde. Die Lombarden dagegen konnten der Unterwerfung nur darum zustimmen, weil die Entscheidung über die Streitigkeiten einem paritätisch gewählten Schiedsgericht übergeben wurde; dem entspricht ganz, daß die Niederschrift die Vereinbarungen über das beabsichtigte Schiedsverfahren an der ersten Stelle bringt. H a m p e s Wort gilt damit zu Recht²⁸⁾: „So entstand der Vertrag von Montebello, der Form nach eine Unterwerfung der Lombarden unter die Gnade des Kaisers, dem Wesen nach eine Einigung auf schiedsgerichtlichen Austrag der gegensätzlichen Forderungen...“

Die notarielle Niederschrift enthält sehr genaue Angaben über das durchzuführende Schiedsverfahren. Augenscheinlich ist dieser erste Teil des

²⁷⁾ MG. SS. 19, 440: ... *hunc modum concordie tractaverunt: ut Lombardi, dimissis armis, imperatoris tamquam domini sui gratiam humiliter postularent, dehinc tres prudentes viri ex parte imperatoris et tres ex parte Lombardorum eligerentur, quorum dispositione et arbitrio eorum deberet pax et concordia terminari.*

²⁸⁾ A. a. O. S. 185.

Schriftstücks dem Typus der schriftlichen Kompromisse nachgestaltet. Damit erhebt sich die Frage, ob es sich hier um das Kompromiß etwa selbst handelt, d. h. um den Schiedsvertrag der Parteien, in dem sie übereinkamen, ihre Streitpunkte in schiedsgerichtlichem Prozeß entscheiden zu lassen. Man wird diese Frage verneinen müssen. Zwar war im 12. Jh. schon möglich, was im späten MA. nahezu die Regel bildete, nämlich daß die Parteien sich beim Kompromiß durch Bevollmächtigte vertreten ließen, und war es in den oberitalienischen Republiken sogar üblich, daß die Kompromisse durch *procuratores* als besonders Bevollmächtigte eingegangen wurden²⁹). In unserem Falle aber handelt es sich unverkennbar um eine vertragliche Übereinkunft, die lediglich den von den Parteien selbst abzuschließenden Schiedsvertrag bis in die Einzelheiten hinein vorbereitete. Dafür spricht, daß wesentliche Rechtsbestimmungen des Kompromisses den Parteien selbst überlassen bleiben: die Schiedsleute zu ernennen und Garantien für die Durchführung des Schiedsspruches zu geben — ganz abgesehen davon, daß die Fassung dieses Abschnittes der Niederschrift auf die spätere Verwirklichung der Vereinbarungen durch die Parteien selbst hinweist und daß die Unterwerfung der Lombarden, wie wir sahen, dem Abschluß des Schiedsvertrages vorausgehen mußte. Es ist aber wichtig festzustellen, daß die Unterhändler und die Vertreter der Lombarden das von den Parteien abzuschließende Kompromiß bis in die einzelnen Bestimmungen und bis zur wörtlichen Formulierung bereits festgelegt haben.

Die vertragschließenden Parteien einigten sich auf die Durchführung eines Sechsschiedsgerichtes; je drei Schiedsleute waren getrennt und paritätisch vom Kaiser und von den Lombarden zu ernennen. Der Kaiser und die Konsuln der Städte sollten den Konsuln von Cremona *litterae de pace et concordia imperatoris et eius partis et civitatum omnium et earum partis* übersenden³⁰). Nachdem die Schiedsleute diese Schriftstücke eingesehen hatten, sollten sie ihren Schiedsrichtereid leisten. Dadurch wurde ihnen Gelegenheit gegeben, von dem Amt, zu dem sie ja nicht verpflichtet werden konnten, noch zurückzutreten.

Der allgemeinen Rechtsübung folgend, sollten sich die Schiedsleute durch Eid verpflichten, *bona fide et sine fraude* ihren Auftrag durchzuführen. Während in anderen Kompromissen derartige Bestimmungen

²⁹) Frey a. a. O. S. 80 ff. bringt zahlreiche Beispiele, allerdings durchweg aus dem 13. Jh.

³⁰) Const. 1 S. 339²⁷: *consulibus Cremone, Pontio vel eius sociis*; Pontius ist der Cremoneser Consul Ponzius de Ghiroldis, nicht, wie im Index der Const. angegeben, der Bischof Pontius von Clermont.

zuweilen nahezu formularmäßig angegeben werden, sind die Aufgaben des Schiedsgerichts an dieser Stelle der Niederschrift so genau umrissen, daß sie uns eingehende Feststellungen zu der Frage erlauben, welche Verfahrensform die Parteien bei der Tätigkeit des Sechs-Männer-Kollegiums angewandt wissen wollten.

Schon das 12. Jh. kannte im Schiedsverfahren die drei Möglichkeiten, den Schiedsspruch entweder *concordia* oder *concordia vel iudicio* oder nur *iudicio* zu fällen ³¹⁾. Ein bekanntes Beispiel für die zuletzt genannte Form ist das 1176 von den Königen Alfonso VIII. von Kastilien und Sancho VI. von Navarra gewählte Verfahren ³²⁾. Das Kompromiß, das die Könige auf König Heinrich II. von England schlossen, der bemerkenswert gut überlieferte Ablauf des Verfahrens und vor allem der Schiedsspruch selbst zeigen, daß hier das Urteil allein nach dem Gesichtspunkt des Rechtes, *iudicio*, beabsichtigt gewesen ist. Wesentlich größerer Beliebtheit aber erfreute sich das Schiedsverfahren *concordia vel iudicio*. Hier sollte der Spruch als Interessenausgleich durch Übereinkunft mit den Parteien oder, wenn dieses nicht gelang, durch ein Urteilen nach dem Recht zustande kommen. Dieses Verfahren wurde von den oberitalienischen Städten im 12. Jh. bevorzugt. Übrigens sahen auch die Verträge von Anagni und Venedig die Ernennung von *mediatores* vor; sie sollten jene Streitpunkte, die der Regierungszeit Papst Alexanders III. vorausgegangen waren, *iudicio vel concordia* entscheiden ³³⁾.

³¹⁾ Vgl. hierzu Frey a. a. O. S. 152 ff. Von seinen Beispielen sei besonders auf das Kompromiß eines Brescianer Frauenklosters und einer Veroneser Kirche aus dem Jahre 1185 hingewiesen. Hier wird den beiden zu Schiedsrichtern erkorenen Geistlichen die Möglichkeit gegeben, den Streit durch eine der drei folgenden Verfahrensnormen zu entscheiden: (1) *Sive pactum vellent inter partes componere quod placeret partibus sive* (2) *terminum vel terminos pro ipsa causa illis constituere sive* (3) *predictam causam rationabiliter deffinire*. Hier drängt sich auch der Vergleich mit dem von den Juristen, besonders Dürantis, herausgearbeiteten Verfahren *consilio vel iudicio* — deutsch: nach der Minne und nach dem Recht — auf, das sich seit dem 13. Jh. zunehmender Beliebtheit erfreute. Vgl. hierzu D. Schäfer, *Consilio vel iudicio* = mit minne oder mit rechte, SB. Berlin 1913/2, 719 ff. Bader a. a. O. S. 41 f. E. Usteri, Schiedsgerichtliche Erledigung in der mittelalterlichen Schweiz, Niemeyers Zs. f. internat. Recht 35 (1925/26) 177 ff.

³²⁾ Benedicti abb. Petroburg. Gesta regis Henrici II ed. W. Stubbs 1 (1867) 140 ff. Th. Rymer, Foedera usw. (London 1816, erweiterter Neudruck) 1, 321 ff. Vgl. dazu P. E. Schramm, Das kastilische König- und Kaisertum während der Reconquista, Festschr. f. G. Ritter (1950) S. 124 f., ders., Der König von Navarra, ZRG. Germ. Abt. 68 (1951) 131 f.

³³⁾ Const. 1 Nr. 249 Ziff. 11 (S. 351); Nr. 260 Ziff. 11 (S. 363).

In unserem Falle ist an keiner Stelle von einem nach dem Recht zu fallenden Spruch die Rede. Aufgabe der Schiedsleute und damit Ziel des gewählten Verfahrens soll es sein, nach Einsichtnahme der erwähnten Schriftstücke der Parteien *bona fide et sine fraude* „concordia“ zwischen dem Kaiser und den Lombarden herzustellen ³⁴⁾. Auf dasselbe läuft es hinaus, wenn die ernannten Schiedsleute später schwören: ... *quod secundum brevia imperatoris et Societatis ... bona fide et sine fraude ad honorem Dei concordabunt se ...* ³⁵⁾. Weder aus Zuneigung, noch aus Furcht, Haß oder anderem Grunde sollen die Sechs unterlassen, dasjenige aus den *litterae* der Parteien herauszuziehen, was ihnen überflüssig und unangebracht erscheint, und das hinzuzufügen, was sie für notwendig, für nützlicher und geeigneter erachten, damit *pax et concordia* zwischen dem Kaiser, den Städten und dem Bund geschlossen und gehalten würde ³⁶⁾.

Damit ist die von den Parteien gewünschte Verfahrensform bestimmt: *concordia* sollte das *arbitrium*, zu dessen Durchführung sich die Parteien verpflichteten, ergeben. Das bedeutet, daß die sechs Schiedsleute einen Spruch zu fällen hatten, der als ein Ausgleich der von den Parteien zunächst schriftlich vorgetragenen Wünsche und Gegenwünsche, also als ein „Kompromiß“ im gewöhnlichen Sinne des Wortes, gedacht war.

Mit großer Sorgfalt sind also die Einzelheiten der gewählten Verfahrensform in der lombardischen Niederschrift festgehalten worden. Ebenso bemerkenswert ist, daß die Niederschrift über den später von den Schiedsleuten geleisteten Eid ganz gleichartige Formulierungen aufweist und also entweder nach dem Kompromißentwurf des 16. April oder nach dem am Folgetag abgeschlossenen Kompromiß selbst gestaltet worden ist ³⁷⁾, verständlich genug, bildete doch die Übereinkunft über die Verfahrensform eine wichtige Voraussetzung für das Gelingen des gesamten Vertragswerkes. Das bedeutet aber, daß die Schiedsrichter ihren

³⁴⁾ Const. 1 S. 339.

³⁵⁾ Ebd. Nr. 243 S. 341 f.

³⁶⁾ Ebd. Nr. 242 S. 339: *neque amore neque timore neque odio nec ullo alio modo pretermittent, quin ex utriusque litteris extrahent ea, que eis videantur superflua et incongrua, et adiungent ea, que eis videantur necessaria et magis utilia et congrua ad pacem et concordiam inter dominum imperatorem et Lombardos et civitates et omnem suam Societatem confirmandam et tenendam.*

³⁷⁾ Ebd. Nr. 243 S. 341 f.: ... *quod secundum brevia imperatoris et Societatis firmando, addendo, abstrahendo secundum quod melius eis visum fuerit, bona fide et sine fraude ad honorem Dei concordabunt se, per quod melius pax fieri possit et teneri inter ipsum et Lombardos ...*

Eid genau nach den zuvor getroffenen Vereinbarungen geleistet und sich zu deren Befolgung verpflichtet haben.

Die politischen Beweggründe, die die kaiserlichen Unterhändler und die Häupter des Lombardenbundes bewogen, die geschilderte Verfahrensart zu wählen, sind leicht zu erkennen: Wenn der Spruch der Schiedsleute als ein Ausgleich der Parteienforderungen zustande kommen sollte, so wurden die Gefahren erheblich eingeschränkt, die in der Tätigkeit eines völlig unabhängig arbeitenden Schiedsrichtergremiums für die Parteien liegen mußten. Auch darf nicht übersehen werden, daß die Schiedsrichter, deren Namen uns bekannt sind, jeweils Anhänger der vertragsschließenden Parteien und nicht „Neutrale“ im eigentlichen Sinne waren, wie dieses für die als Ersatzgericht bestimmten Konsuln von Cremona gelten konnte, deren Stadt zwar dem Lombardenbunde angehörte, aber dem Kaiser zuneigte.

Grundlage sollten die von den Parteien bei den Konsuln von Cremona einzureichenden *litterae* bzw. *brevia* bilden. Daraus darf aber nicht geschlossen werden, daß das Verfahren als rein schriftlich zu führendes Prozeßverfahren gedacht war. Denn diese Verfahren waren, so weit wir wissen, schriftlich und mündlich zugleich ³⁸⁾. Dienten doch die schriftlichen Parteienforderungen gleichzeitig als Grundlage für die Plädoyers der Parteien bzw. ihrer Vertreter — der *procuratores*, wenn es sich um Kommunen handelte —. Der oben erwähnte Schiedsspruch König Heinrichs II. von England für Kastilien und Navarra ist ein gutes Beispiel für die Art, in der man sich die Durchführung dieser freiwilligen Prozeßverfahren zu denken hat.

Haben wir über die gewählte Verfahrensform Klarheit gewonnen, so müssen wir uns jetzt dem Ziele zuwenden, das die Parteien mit dem eingeleiteten Verfahren verfolgten.

Auch hier äußert sich die notarielle Niederschrift über die Ereignisse des 16. April ganz eindeutig ³⁹⁾. Die sechs Männer hatten sich der geschilderten Verfahrensweise zu bedienen *ad pacem et concordiam inter dominum imperatorem et Lombardos et civitates et omnem suam Societatem confirmandam et tenendam*. Diese Vereinbarungen sind aus dem Unterhändlervertrag in das Kompromiß, das am 17. April im kaiserlichen Lager geschlossen wurde, hinüber gegangen und kehren daher fast wörtlich in der Niederschrift über den Eid der Schiedsleute wieder ⁴⁰⁾:

³⁸⁾ Frey a. a. O. S. 151 f.

³⁹⁾ Const. 1 S. 339.

⁴⁰⁾ Ebd. S. 342.

... *concordabunt se, per quod melius pax fieri possit et teneri inter ipsum et Lombardos et Marchianos atque Veneciam et illos de Romagnola, qui sunt de Societate* ... Zwar ist hier der Doppelbegriff *pax et concordia* durch einfach *pax* wiedergegeben, doch ist eine Änderung in der Zielsetzung, wie wir sehen werden, in der Zeit zwischen Abschluß des Unterhändlervertrages und Eidesleistung der Schiedsleute nicht eingetreten. Die hier angestrebte *pax* darf also mit jener *pax et concordia* inhaltlich gleich gesetzt werden. Die Niederschrift über die Ereignisse des 16. April nennt weiter die von den Parteien in Cremona zu deponierenden Schriftstücke *litterae de pace et concordia* ⁴¹⁾, und schließlich enthält sie noch eine sehr wichtige Angabe, die uns später wieder beschäftigen wird ⁴²⁾: die kaiserlichen Unterhändler stimmten zu, daß keiner Stadt ein Schaden entstehen sollte, wenn seitens des Kaisers und seiner Anhänger nicht allen Städten und Personen des Bundes *pax et concordia* geschehen sein würde. Hier mag es unentschieden bleiben, ob sich der Vorbehalt der Lombarden auf den am folgenden Tage durch den Kaiser zu gewährenden Frieden oder auf die spätere Friedensregelung, die durch die Schiedsleute erfolgen sollte, bezieht. Wahrscheinlicher ist die erste Annahme, zumal unmittelbar anschließend von dem an diesem Tage geleisteten Eid der Lombarden gesprochen wird. Ganz klar sagt Romoald ⁴³⁾: Sechs Männer sollten gewählt werden, ... *quorum dispositione et arbitrio eorum deberet pax et concordia terminari*. „*pax et concordia*“ — das war das Ziel, das die Parteien mit der Einsetzung des Schiedsgerichtes der Sechs verfolgten; sie verstanden darunter die Beilegung ihrer Streitigkeiten durch einen Spruch der Schiedsleute, der endgültigen Frieden und Einvernehmen im Sinne eines Friedensvertrages zum Inhalt haben sollte.

Ein wesentliches Element des ma. Schiedsverfahrens war das Versprechen der Parteien, den Schiedsspruch zu vollstrecken. Denn nur wenn diese Verpflichtung eingegangen wurde, hatte das ganze Verfahren einen Sinn. Vollends bei zwischenstaatlichen Verträgen hing letztes Endes die Befolgung des gefällten Spruches vom guten Willen der Parteien ab; die Möglichkeit, den Vertragsgegner zur Vollstreckung zu zwingen, wird allenfalls im Ausnahmefall bestanden haben. Vielfach wurde dieses Versprechen schon im Kompromiß abgelegt und war dadurch Teil des Schiedsvertrages selbst; in anderen Fällen wurde es von

⁴¹⁾ Ebd. S. 339.

⁴²⁾ S. unten S. 117 und 119.

⁴³⁾ MG. SS. 19, 440.

den Parteien oder ihren Vertretern unmittelbar vor Verkündung des Spruches geleistet. Aus dem Wortlaut unserer Niederschrift kann geschlossen werden, daß Kaiser und Lombarden diese Erklärung bereits im Kompromiß abgeben sollten: *Et imperator et eius curia et civitates et earum partes debent facere securitatem, arbitrio predictorum sex electorum stare*; dieselbe Sicherheit sollte hinsichtlich eines etwa notwendig werdenden Schiedsspruches der Konsuln von Cremona, worauf sogleich einzugehen sein wird, geleistet werden. In welcher Form dies dann geschehen ist, wissen wir nicht, vielleicht, wie auch sonst zumeist, in Eidschwüren der Parteien bzw. ihrer Vertreter.

Die sechs Schiedsrichter waren zu je dritt von den Parteien zu ernennen. Ihr Spruch sollte auf dem Wege einer Angleichung der Parteienforderungen zustande kommen⁴⁴⁾; ein wohl abgewogenes Kompromiß im gewöhnlichen Sinne des Wortes war das Ziel. So mußte das Urteil nach Zielsetzung und Entstehung näher bei einer Vermittlung oder sogar bei direkten Verhandlungen zwischen den Parteien liegen. Hiermit stimmt überein, daß von den Schiedsrichtern Einstimmigkeit bei dem Fällen ihres Spruches verlangt wurde. Diese Forderung wird zwar nicht ausgesprochen; sie ergibt sich aber aus der Bestimmung⁴⁵⁾, die in der Niederschrift des 17. April wiederholt wird⁴⁶⁾, daß alle Konsuln von Cremona über solche Streitpunkte, über die sich die Schiedsleute nicht einigen könnten, einen Spruch fällen sollten. Die sorgfältige, wiederholte Bestimmung läßt keinen Zweifel zu, daß grundsätzliche Übereinstimmung der Sechs vorausgesetzt wurde und daß der Schiedsauftrag nur für restliche Streitpunkte, über die Einigkeit nicht erzielt werden konnte, an die Konsuln weiter gegeben werden sollte. Die Einsetzung dieses „Ersatzgerichtes“ sollte vermeiden, daß das Gesamtwerk an einigen restlichen Streitpunkten scheiterte. Die folgenden Jahrhunderte haben vorzüglich von der Einsetzung des sogenannten Obmannes Gebrauch gemacht. Er gab den Ausschlag bei der nunmehr ungeraden Zahl der Schiedsleute bzw. entschied bei Stimmengleichheit allein. Das setzte voraus, daß die Parteien entschlossen waren, sich einem Richterspruch zu unterwerfen, ihn also auch dann durchzuführen, wenn er gegen die eigenen Interessen verstieß. Das 12. Jh. hat den Einzelrichter im Schieds-

⁴⁴⁾ Vgl. Frey a. a. O. S. 137 ff.

⁴⁵⁾ Const. 1 S. 339: ... *et si dissenserint in aliquo, arbitrio consulum omnium similiter Cremone stare* ... Vgl. dazu Frey a. a. O. S. 142 ff., woher auch der Ausdruck „Ersatzgericht“ entnommen ist.

⁴⁶⁾ Ebd. S. 341: ... *et si dissenserint in aliquo, arbitrio omnium consulum Cremone de eo, de quo dissenserint*.

gericht offenbar noch abgelehnt⁴⁷⁾, verfolgte mit dem „Ersatzgericht“ jedoch den gleichen Zweck. Auch der Spruch der Cremoneser Konsuln war wohl *iudicio gedacht*. Aus dem Wortlaut der Niederschrift über den 16. und 17. April darf geschlossen werden, daß die Parteien damit rechneten, daß die Schiedsleute sich im wesentlichen einigten. Zweifelhafte aber scheint die Fassung für den Fall zu sein, daß die Schiedsleute auseinander gingen, ohne eine grundsätzliche Übereinstimmung erzielt zu haben. Sollte auch dann das Ersatzgericht der Konsuln in Tätigkeit treten? Hier scheint eine Schwierigkeit vorzuliegen, die für den weiteren Ablauf des Verfahrens bedeutungsvoll werden konnte.

Wir erinnern uns: Romoald nennt die Vereinbarung über das von den Parteien abzuschließende Kompromiß erst an der dritten Stelle seines Berichtes über den Unterhändlervertrag des 16. April⁴⁸⁾. Zuvor sollten die Lombarden die Waffen niederlegen und die Gnade des Kaisers als ihres Herren erbitten. Entsprechende Vereinbarungen finden wir in der Niederschrift der Lombarden erst nach den ausführlichen Bestimmungen über das Kompromiß und noch dazu in recht verschleierte Form⁴⁹⁾. Dabei ist bezeichnend, daß die Verpflichtung, die die Unterhändler für den Kaiser eingingen, derjenigen der Lombarden voransteht: Friedrich sollte sogleich allen Städten und ihrem Bunde vermittelt Friedenskusses Frieden gewähren. Ist hiermit offenbar die von Romoald erwähnte Bestimmung über die Gewährung der kaiserlichen Gnade gemeint, so kehrt jene über die Unterwerfung der Lombarden in der nun folgenden Bestimmung wieder, daß von jeder Stadt zehn, vom Kaiser auszuwählende Vertreter diesen Vertrag beschwören und dem Kaiser und dem König Heinrich als ihren Lehnsherren huldigen müssen. Von der formalen Unterwerfung der Lombarden ist dagegen keine Rede. Sie wird auch nicht in der Niederschrift über die Ereignisse des 17. April erwähnt; diese beschränkt sich auf die Nachricht, daß der Kaiser den Lombarden Frieden in der oben genannten Weise gewährt habe⁵⁰⁾.

Wir sahen schon: Der Unterhändlervertrag wurde *concordia* genannt; Aufgabe des Schiedsverfahrens sollte sein, *pax et concordia* zu schaffen. Und nun heißt es in der Niederschrift, der Kaiser solle sogleich *pax* ge-

⁴⁷⁾ Frey a. a. O. S. 137.

⁴⁸⁾ S. oben S. 108 f.

⁴⁹⁾ Const. 1 S. 339 f.: *Et imperator statim debet facere pacem omnibus civitatibus et earum Societati osculo pacis interveniente.*

⁵⁰⁾ Ebd. S. 341: *Ipse dominus imperator fecit pacem osculo interveniente domino Ecilino et Anselmo de Dovaria, vice et nomine omnium civitatum et locorum et personarum Societatis ...*

währen und habe dieses am folgenden Tage auch wirklich getan. Fick-
ker⁵¹⁾ hat den Charakter dieses Friedens bestimmt: Der Kaiser löste
die seit 1168 geächteten Lombarden von der Acht, nachdem ihre formale
Unterwerfung vorausgegangen war, nahm sie in seine Gnade wieder
auf und gab ihnen Frieden. Romoalds *gratia*, um die die Lombarden
bitten sollten, ist also Bestandteil der *pax* unserer Niederschrift.

Dieser Friede wurde einseitig vom Kaiser gewährt. Nicht wechselseitiger Friedensschluß lag also vor, wie unabhängige Mächte ihn zu schließen pflegen und wie Papst und Kaiser ihn 1177 zu Venedig geschlossen haben. Wenn es sich in unserem Falle auch um kriegführende Mächte handelte, so wurde doch nicht, wenn man so sagen darf, die völkerrechtliche Vertragspraxis angewandt; der formalen Unterwerfung der aufständischen Untertanen entsprach ihre Aufnahme in die Gnade des Kaisers und die Gewährung seines Friedens. So ist es also auch berechtigt, wenn die Niederschrift von dem Frieden und Romoald von der Gnade des Kaisers sprechen.

Gerade aus diesen Überlegungen erklärt sich eine auffallende Abweichung zwischen den Vereinbarungen des Unterhändlervertrages und den Ereignissen des folgenden Tages. Während jener vorsah, daß der Kaiser allen Städten Frieden gewährte, wurde Alessandria am 17. April vom allgemeinen Frieden ausgeschlossen und erhielt nur einen bis Mitte Juni befristeten Waffenstillstand⁵²⁾. Es wird dem Kaiser nicht schwer gewesen sein, die Lombarden von der Berechtigung zu überzeugen, in diesem Punkte von dem Unterhändlervertrag abzuweichen: Da Alessandria gegen den Kaiser gegründet worden war und sich nie in dessen Frieden und Gnade befunden hatte, konnte es auch nicht in die Friedensgemeinschaft des Kaisers aufgenommen werden, ohne daß der endgültigen Regelung des Schiedsverfahrens vorgegriffen wurde. Freilich ließ sich diese formale Begründung auch gut verwenden, um böse Absichten der Todfeindin gegenüber zu verschleiern.

Nun hat Ficker⁵³⁾ und vor allem, auf ihm fußend, Güterbock⁵⁴⁾ großen Wert auf die Feststellung gelegt, daß dieser Friede der endgültige Friede zwischen Kaiser und Lombarden gewesen sei. Zweifellos handelte es sich nicht um einen Waffenstillstand, und Gnade und Friede des Kaisers waren nicht befristet gedacht. Aber was war der

⁵¹⁾ SB. Wien 60, 312.

⁵²⁾ Const. 1 S. 341.

⁵³⁾ S. Anm. 51.

⁵⁴⁾ A. a. O. S. 10 u. 14.

Grund dafür, daß die Lombarden, die seit Jahren dem Kaiser erfolgreich widerstanden hatten, sich zu dieser Regelung herbeiliessen? Doch unzweifelhaft die Tatsache, daß der Kaiser bereit war, die Entscheidung über alle Streitpunkte einem paritätisch besetzten Schiedsgericht zu überlassen. Daraufhin weist schon, daß die Vereinbarungen über das Kompromiß in der lombardischen Niederschrift an der ersten Stelle und in großer Ausführlichkeit mitgeteilt werden, während die übrigen Vereinbarungen verhältnismäßig kurz abgetan werden. Wir sahen aber auch schon, daß für den Kaiser die formale Unterwerfung der Lombarden und die Gewährung des Friedens an sie Voraussetzungen bildeten. Denn ließ er sich schon zu schiedsrichterlicher Regelung der Streitpunkte durch eine beiderseitige Kommission herbei, so hätte der Verzicht auf die formale Unterwerfung in aller Öffentlichkeit die Aufgabe seiner Herrscherrechte bedeutet. Die Parteien müssen den positiven Ausgang des Schiedsverfahrens für sicher gehalten haben; denn die Lombarden kehrten in ihre Städte zurück, der Kaiser entließ den größten Teil seines Heeres in die Heimat und begab sich mit seiner Familie nach Pavia. Trotzdem bestand die innere Beziehung zwischen dem Frieden des Kaisers und dem Schiedsverfahren fort. Die Dauer des Friedens mußte in der politischen Wirklichkeit von dem Erfolg der Schiedsrichter abhängig bleiben.

Der Friede des Kaisers hatte aber neben der politischen noch eine wesentliche rechtliche Funktion für den Ablauf des Schiedsverfahrens. Die Parteien befanden sich im Kriegszustand; die Waffen mußten daher wenigstens bis zur Verkündung des Schiedsspruches ruhen. Zwischen unabhängigen Mächten wurden daher in ähnlichen Fällen lang- oder kurzfristige Waffenstillstände geschlossen. Scheiterte das Schiedsverfahren, so trat der frühere Zustand wieder ein, und die Feindseligkeiten konnten wieder aufgenommen werden. In dieser Hinsicht müssen der Friede des Kaisers und der Treueid der Lombarden mit den zahlreichen Sühneverträgen in Zusammenhang gebracht werden, die namentlich im späteren MA. dem Abschluß der Kompromisse voranzugehen pflegten; ihre Dauer war vom Verlauf des Schiedsverfahrens abhängig. Gelang dieses, so trat endgültiger Friede an ihre Stelle; mißlang es, so trat der frühere Zustand wieder ein.

Bereits mit dem Abschluß des Unterhändlervertrages hatten die Lombarden einen bedeutenden Erfolg gegenüber der bisherigen Politik des Kaisers zu verzeichnen: die tatsächliche Anerkennung ihres Bundes als einer Organisation bundesstaatlichen Charakters innerhalb des Reiches. Des weiteren mußte das Bestreben dahin gehen zu verhindern, daß der

Kaiser den Bund nachträglich dadurch wieder sprengte, daß er einzelne Städte trotz ihrer Unterwerfung nicht in seinen Frieden mit einbezog. Sie setzten darum im Unterhändlervertrag auch durch, daß der Kaiser sofort *allen* Städten seinen Frieden gewähren werde. Daß Alessandria am 17. April trotzdem nicht in den kaiserlichen Frieden einbezogen wurde, sondern zunächst nur einen Waffenstillstand erhielt, werden sie nur ungern geduldet haben; doch mußte ihnen die formale Begründung des Kaisers einleuchten. Aber gerade dieses Ereignis hat ihnen erneut die möglichen Gefahren vor Augen geführt. Sie hatten im übrigen im Unterhändlervertrag noch eine weitere, wie es scheinen mußte, wirkungsvolle Sicherung eingebaut ⁵⁵⁾ mit der Vereinbarung, daß der Schwur, den die Lombarden leisten würden, und wozu sie sich sonst noch verstehen würden, wirkungslos bleiben sollten, wenn nicht *allen* Städten und Personen vom Kaiser *pax et concordia* geleistet würde. Ob sich dieser Vorbehalt der Lombarden nun auf den kaiserlichen Frieden vom 17. April oder auf die endgültige Friedensregelung, wie sie die Schiedsrichter durchführen sollten, bezog — die Absicht, die damit verfolgt wurde, liegt auf der Hand: sie bezweckte die Sicherung Alessandrias. Mit diesem Vorbehalt stand und fiel das Schicksal dieser Stadt; denn sie aufzugeben, verboten die Bündnispflicht und die Ehre der Lombarden. Mit Alessandria stand und fiel zugleich das gesamte Schiedsverfahren.

II.

Der Friede vom 17. April 1175

Während die Verhandlungen der kaiserlichen Unterhändler und der lombardischen Vertreter im Gelände zwischen den Heeren stattgefunden hatten, kamen die Lombarden am folgenden Tage, am 17. April, in das Lager des Kaisers. Hier, *in curia imperatoris*, haben wir nun ein ganzes Büschel von Rechtsvorgängen zu erwarten. Zuerst scheint der Waffenstillstand zwischen Alessandria einerseits, Pavia und dem Markgrafen von Montferrat andererseits abgeschlossen worden zu sein. Er sollte bis

⁵⁵⁾ Const. 1 S. 340: *Et comes Savoie et ceteri principes imperatoris concordēs fuerunt cum domino Ecilino et cum consulibus civitatum et aliis sapientibus civitatum ibidem existentibus, quod quidquid iuretur aut fiat a parte Lonbardie et eius Societatis, non debet esse alicuius momenti nec debet obesse alicui, nisi pax et concordia facta fuerit a domino imperatore et eius parte omnibus civitatibus et locis et personis Societatis Lonbardie, Marchie et Venecie et Romanie.*

Mitte Juni Gültigkeit haben. Der Markgraf und der Konsul Ubertus Clemente von Pavia haben den Vertrag beschworen. Für Alessandria ist der Schwur zwar nicht überliefert — einzige Quelle ist ja die Niederschrift der Lombarden —, aber doch nicht zu bezweifeln.

Dann folgte die Unterwerfung der Lombarden. Sie legten die Waffen nieder, senkten die Banner vor dem Kaiser und suchten, mit entblößten Schwertern am Halse, um seine Gnade nach. Der Vorgang ist nicht zu bezweifeln⁵⁶⁾, wiewohl die Niederschrift ihn natürlich nicht erwähnt.

Darauf nahm der Kaiser die Lombarden in seine Gnade wieder auf und gewährte ihnen Frieden, indem er den Führern des Lombardenbundes, Ezzelin von Romano und Anselm von Dovara, für alle Bundesmitglieder den Friedenskuß gab. Nur Alessandria wurde davon ausgenommen.

Die Niederschrift sagt, der Kaiser habe für Alessandria einen bis Mitte Juni geltenden Waffenstillstand festgesetzt⁵⁷⁾. So einseitig war der Vorgang freilich nicht. In diesem Punkt wurden die Vereinbarungen des Unterhändlervertrages, die den Frieden des Kaisers für alle Städte vorsahen, verlassen. Verhandlungen, die vermutlich nicht einfach waren, müssen daher dem Abschluß des Waffenstillstandes vorausgegangen sein. Dieser ist auch in der Niederschrift als zweiseitiger Vertrag gekennzeichnet: Enrico Guercio und der Graf von Savoyen verbürgten sich durch Hand und Kuß dafür, daß der Kaiser den Waffenstillstand in seiner zeitlichen Befristung einhalten werde; sie verpflichteten sich, im anderen Falle freiwillig in die Haft nach Vercelli, in die Gewalt der Lombarden, zu gehen. Ohne diese Verpflichtung verbürgten sich auch Pfalzgraf Otto und der Kanzler Gottfried. Auch hier erfahren wir nichts von einer entsprechenden Verpflichtung der Alessandriner; der Eid ihrer Vertreter ist aber nicht zu bezweifeln.

Der Waffenstillstand mit Alessandria sollte bis Mitte Juni gültig sein. Der Spruch der Schiedsleute sollte gemäß den Bestimmungen des Unterhändlervertrages bis Mitte Mai gefällt werden. Diesen Termin gibt auch die Aufzeichnung über den nach dem 17. April geschworenen Eid der Schiedsleute wieder, allerdings mit dem bedeutsamen Zusatz, daß der

⁵⁶⁾ Kölner Ann. a. a. O. S. 127, Magdeburger Ann., MG. SS. 16, 193. Gottfried von Viterbo, MG. SS. 22, 328. Magister Tolosanus a. a. O. S. 60. Otto von S. Blasien, Chronica ed. Hofmeister, MG. SS. in usum schol. (1912) S. 33. In möglichst abgeschwächter Form auch Boso a. a. O. S. 429. Vgl. dazu Ficker, SB. Wien 60, 313.

⁵⁷⁾ Const. 1 S. 341, dazu Romoald a. a. O. S. 440.

Termin mit Zustimmung beider Parteien verschoben werden könnte⁵⁸⁾. Berücksichtigt man, daß ein etwa notwendig werdender Spruch der Konsuln von Cremona bis zum 1. Juni gefällt werden sollte, so gewährte der Waffenstillstand mit Alessandria noch weitere vierzehn Tage, um das Schiedsverfahren zu Ende zu führen.

Güterbock⁵⁹⁾ hat aus den Worten des Tolosanus und der Kölner Annalen geschlossen, daß sich gegen den Waffenstillstand mit Alessandria sogleich ein Sturm der Entrüstung erhoben habe. Wir werden aber noch sehen⁶⁰⁾, daß diese Stellen sich auf spätere Ereignisse beziehen. Ich stimme Ficker⁶¹⁾ zu, der für den Abschluß des Waffenstillstandes mit Alessandria wesentlich formale Gründe annimmt. Solange die Sicherungen wirksam blieben, die die Lombarden in die Verträge des 16. und 17. April eingebaut hatten, bestand kein Anlaß zu einem Sturm der Entrüstung gegen den Waffenstillstand.

Auch wenn der Kaiser mit der Stadt nur einen Waffenstillstand geschlossen hatte, so blieb der Streitpunkt mit und betreffend Alessandria doch Gegenstand des Schiedsvertrages. Die Niederschrift über die Ereignisse des 17. April stellt dieses ausdrücklich fest und rückt diese Angelegenheit mit den Worten in den Vordergrund⁶²⁾: *Negocium Alexandriae et de tota ea discordia, que inter Lombardos et ipsum dominum imperatorem est, et de emendatione debet remanere arbitrio illorum sex electorum, qui electi sunt vel electi erunt, et si dissenserint in aliquo, arbitrio omnium consulum Cremonae de eo, de quo dissenserint.*

So bleibt als letzter und, seiner politischen Bedeutung nach, wichtigster Rechtsvorgang der Schiedsvertrag zu betrachten. In ihm verpflichteten sich die Parteien, ihre Streitpunkte durch gewählte Schiedsleute entscheiden zu lassen und deren Urteil durchzuführen. Nachdem im Unterhändlervertrag die Einzelheiten dieses Verfahrens festgelegt worden waren, setzten die Parteien selbst am 17. April das Verfahren nach erfolgter Unterwerfung der Lombarden und Friedensgewährung durch den Kaiser mit dem Schiedsvertrag, dem Kompromiß, in Gang. Wir haben keine Ursache anzunehmen, daß der Kaiser und die Vertreter der Lombarden in ihrem Kompromiß von den Vereinbarungen des Vortages

⁵⁸⁾ Const. 1 S. 342: ... *dehinc usque ad medium Madium vel ad alium terminum consensu utriusque partis datum.*

⁵⁹⁾ A. a. O. S. 16 f.

⁶⁰⁾ S. unten S. 129.

⁶¹⁾ SB. Wien 60, 317 f.

⁶²⁾ Const. 1 S. 341.

abgewichen sind — mit Ausnahme der oben erwähnten Bestimmung über den Termin, bis zu dem der Spruch gefällt werden mußte. Denn ein Vergleich zwischen den Niederschriften über den Unterhändlervertrag und über den Eid der Schiedsleute, der nach dem 17. April geleistet worden ist, ergibt weitgehende, teilweise wörtliche Übereinstimmungen.

Das Kompromiß war die Grundlage für alle folgenden Rechtshandlungen und besaß ganz erhebliche politische Bedeutung. Vermutlich wurde es schriftlich festgehalten. Es war Brauch, daß die Schiedsleute beim Abschluß des Kompromisses ernannt wurden. Die Niederschrift der Lombarden über die Ereignisse des 17. April sagt aber, daß die sechs Schiedsleute zum Teil ernannt sind, zum Teil noch ernannt werden; der Eid ist, wie die Niederschrift über diesen zeigt, erst von fünf, mit Namen genannten Männern geleistet worden, während der sechste — *unus de Verona* — ihn nachholen sollte. Es steht danach fest, daß einige Schiedsrichter anläßlich des Abschlusses des Kompromisses, am 17. April, ernannt worden sind. Vielleicht ist es nicht zu weit gegangen, wenn wir diese Angabe vor allem auf die kaiserlichen Schiedsrichter beziehen, da die Ernennung der Schiedsleute der Gegenseite Verhandlungen zwischen Bund und Städten erforderlich machte und die endgültigen Namen dem Kaiser dadurch erst später mitgeteilt werden konnten.

Waffenstillstand zwischen Pavia und dem Markgrafen von Montferrat einerseits, Alessandria andererseits; Unterwerfung der Lombarden; ihre Aufnahme in die Gnade des Kaisers und Gewährung seines Friedens; Waffenstillstand zwischen dem Kaiser und Alessandria; Abschluß des Kompromisses zwischen Kaiser und Lombarden — das waren die vielfältigen Rechtsvorgänge des 17. April im Lager des Kaisers bei Montebello. Die entscheidende politische Bedeutung kam dabei dem Abschluß des Schiedsvertrages zu; denn er sollte den endgültigen Ausgleich zwischen den kriegführenden Parteien bringen.

III.

Die Durchführung des Schiedsverfahrens und die Verhandlungen mit den päpstlichen Unterhändlern

Von den erzählenden Quellen berichten nur Romoald und Boso über die Einsetzung von Schiedsleuten zu Montebello. Über den Verlauf des Schiedsverfahrens aber erfahren wir nichts. Wir sind also ganz auf die Untersuchung der überlieferten Aktschriftstücke angewiesen.

Hier wenden wir uns zunächst zwei Schriftstücken zu, deren Wortlaut dank ihrer Eintragung in das Register von Modena erhalten ist. Sie sind im Register hintereinander abgeschrieben. Das voranstehende wird als *Peticio rectorum Lombardie et Mar(cie) atque Ven(etie) et Romanie a domino imperatore* bezeichnet⁶³⁾, das unmittelbar folgende stellt sich als die schon erwähnte Niederschrift über den Eid der Schiedsleute dar⁶⁴⁾. Ficker⁶⁵⁾ hat nachgewiesen, daß es sich bei der „Petitio“ der Lombarden um die Forderungen des Bundes handelt, die dieser ebenso wie der Kaiser bei den Konsuln von Cremona einzureichen hatte. Wir erinnern uns aus der Betrachtung des Unterhändlervertrages, daß die *litterae* der Parteien als Grundlage für den Spruch der Schiedsleute deren Eid zeitlich vorausgehen sollten. Entsprechend darf aus den Worten der Niederschrift über den Eid⁶⁶⁾ *secundum brevia imperatoris et Societatis firmando, addendo, abstrahendo secundum quod melius eis visum fuerit* geschlossen werden, daß die *brevia* bereits vorlagen. Jedenfalls besteht keine Veranlassung anzunehmen, daß die Vereinbarung des Unterhändlervertrages in diesem Punkte abgeändert und die schriftlichen Forderungen der Parteien erst längere Zeit danach abgefaßt worden seien. Daher kann Weiland nicht zugestimmt werden, der die im Register von Modena überlieferte und noch von Muratori⁶⁷⁾ eingehaltene Reihenfolge bei der Aufnahme in die Constitutiones geändert hat, indem er die Niederschrift über den Eid der „Petitio“ des Bundes voranstellte.

So bleibt festzuhalten: die Parteien haben ihre Forderungen schriftlich formuliert; die Schiedsrichter sind ernannt worden, sind zusammengetreten, haben die Parteienforderungen eingesehen und den vorgeschriebenen Eid über die Durchführung des Verfahrens nach den Richtlinien des Kompromisses geleistet.

Die Namen der sechs Schiedsleute hat Boso⁶⁸⁾ überliefert. Aus der Niederschrift über die Ereignisse des 17. April ergab sich, daß einige der sechs Schiedsleute schon anläßlich des Abschlusses des Schiedsvertrages

⁶³⁾ Ebd. Nr. 244, S. 342 ff.

⁶⁴⁾ Ebd. Nr. 243, S. 341 f.

⁶⁵⁾ SB. Wien 60, 304 ff.

⁶⁶⁾ Const. 1 S. 341 f.

⁶⁷⁾ *Antiquitates Italicae* 4 (Mailand 1741) 277—280.

⁶⁸⁾ A. a. O. S. 429. Sie stimmen mit den in der Niederschrift über den Eid enthaltenen überein; vgl. Anm. 69. Die Bemerkung Duchesnes a. a. O. S. 429 Anm. 2 ist unzutreffend, da der Eid der Schiedsrichter fälschlich in den Juli 1177 versetzt ist.

selbst ernannt worden sind, während die übrigen noch ernannt werden sollten. Nach der Niederschrift über den Eid haben die drei Schiedsleute des Kaisers sowie die beiden von den Lombarden schon bestellten geschworen, während der letzte, ein Bürger von Verona, den Eid nachholen sollte ⁶⁹⁾. Für den zeitlichen Ablauf der Ereignisse darf daraus geschlossen werden, daß das mit dem Kompromiß eingeleitete Schiedsverfahren mit dem Eid der Schiedsleute sogleich seinen Fortgang nahm. Daraus wieder ergibt sich, daß die dem Eid vorausgehenden schriftlichen Forderungen der Parteien unmittelbar nach dem Kompromiß, also unmittelbar nach dem 17. April, ausgearbeitet und bei den Konsuln von Cremona eingereicht worden sind.

Bis in die wörtliche Formulierung ist der Eid der Schiedsrichter den Vereinbarungen über das Kompromiß im Unterhändlervertrag bzw. dem am 17. April abgeschlossenen Kompromiß selbst nachgebildet. Die einzige Abweichung haben wir bereits kennen gelernt. Nach dem Unterhändlervertrag sollten die Schiedsleute ihren Spruch *usque ad medium Madium* fällen; in ihrem Eid aber ist diese Verpflichtung in *usque ad medium Madium vel ad alium terminum consensu utriusque partis datum* geändert. Da die Festsetzung des Termins, bis zu dem der Spruch zu fällen war, Gegenstand des Kompromisses war, muß die Änderung gegenüber der Vereinbarung des 16. April beim Abschluß des Schiedsvertrages am 17. April vorgenommen worden sein. Die Terminerweiterung kann darum erfolgt sein, weil die Parteien mit der Möglichkeit längerer Verhandlungen als die Unterhändler am Vortage rechneten und das Scheitern der Friedensbemühungen infolge zu enger zeitlicher Begrenzung des Schiedsauftrages verhindern wollten. Anlaß dazu könnte, wie wir noch sehen werden, auch die Aufnahme von Verhandlungen des Kaisers mit der Kurie gewesen sein. Im übrigen war der Verschiebung des Termins durch den bis Mitte Juni befristeten Waffenstillstand mit Alessandria eine Grenze gezogen. Denn da der Streitpunkt Alessandria Gegenstand des Schiedsspruches blieb, hätte es im Falle der Verschiebung des Spruchtermins über den 15. Juni hinaus auch einer Verlängerung des Waffenstillstandes mit Alessandria bedurft.

Bevor wir uns der „Petitio“ der Lombarden zuwenden, müssen wir uns mit den weiteren Berichten Romoalds und Bosos vertraut machen.

Beide teilen übereinstimmend mit, daß der Kaiser Boten zum Papst nach Ferentino sandte und ihn zu Verhandlungen aufforderte. Nach

⁶⁹⁾ Nach Boso S. 429 ist es C(othus) von Verona gewesen.

Romoald ⁷⁰⁾ war die Teilnahme päpstlicher Unterhändler an der bevorstehenden Friedenskonferenz wohl von vornherein beabsichtigt. Boso ⁷¹⁾ spricht zunächst von dem Ziele, den Frieden zwischen Kirche und Reich wieder herzustellen, und berichtet später von Verhandlungen zwischen den Legaten, den Rektoren des Lombardenbundes und kaiserlichen Unterhändlern. Es dürfte feststehen, daß Friedrich Papst Alexander zur Entsendung von Unterhändlern aufgefordert hat. Als ebenso sicher darf es aber gelten, daß die Veranlassung dazu von den Lombarden ausging. Denn es hätte nicht im Interesse des Kaisers gelegen, die Verhandlungsposition der Lombarden durch die Beteiligung der Kurie zu stärken. Bewiesen aber wird es durch die „Petitio“ der Lombarden. Hier wird die Forderung auf Abschluß eines endgültigen Friedensvertrages zwischen Kaiser und Papst als Bedingung für den eigenen, endgültigen Friedensschluß mit dem Kaiser vorgebracht.

Damit ist auch einiges über den Zeitpunkt gesagt, zu dem die Forderung der Lombarden erhoben worden ist: spätestens in der „Petitio“ der Lombarden, also unmittelbar nach den Ereignissen von Montebello. Man könnte dabei auch an die Vertragsschließung am 17. April selbst denken, so daß die Terminerweiterung für den Spruch der Schiedsleute gegenüber dem Unterhändlervertrag mit Rücksicht auf die nunmehr beabsichtigten Verhandlungen des Kaisers mit der Kurie erfolgt wäre. Aber das ist nicht sicher. Denn es bliebe auffällig, daß die Niederschrift über die Ereignisse des 17. April Papst und Kirche mit keinem Worte erwähnt. Die Niederschrift ist zwar nicht vollständig. Es ist aber doch kaum denkbar, daß die Lombarden diese zentrale Forderung an den Kaiser und dessen Einverständnis mit Schweigen übergangen haben sollten. Es besagt in diesem Sinne nicht viel, wenn Boso angibt, das Kompromiß zwischen Kaiser und Lombarden sei nur *salvo imperii iure* und nur *salva ecclesiae Romanae ac nostra* (d. h. des Papstes) *libertate* abgeschlossen worden, denn seine übrigen Nachrichten über das Kompromiß sind nicht genau. Ob er aber, wie F i c k e r ⁷²⁾ meint, diese Bemerkung nur macht, um „das Aufgeben des Friedens durch die Lombarden nach Scheitern der Verhandlungen mit der Kirche rechtfertigen“ zu lassen, muß doch dahingestellt bleiben.

G ü t e r b o c k ⁷³⁾ kommt zu einem ähnlichen zeitlichen Ansatz. Er hat wahrscheinlich gemacht, daß der Kaiser spätestens vierzehn Tage

⁷⁰⁾ MG. SS. 19, 440.

⁷¹⁾ A. a. O. S. 430 f.

⁷²⁾ SB. Wien 60, 322 ff.

⁷³⁾ A. a. O. S. 4.

nach dem Friedensschluß seine Boten an die Kurie abgesandt hat und daß der Bischof von Ostia zwischen dem 5. und 15. Mai, die beiden anderen Kardinäle schon zwischen dem 30. April und 5. Mai vom päpstlichen Hofe abgereist sind. Man hat wohl mit Recht angenommen⁷⁴⁾, daß die Politik des Kaisers zu Montebello darauf abzielte, mit den Lombarden einen Sonderfrieden zu schließen, und es wird schon richtig sein, daß die Lombarden die Forderung auf Teilnahme der Kurie an den Friedensverhandlungen erst nach dem Vertrag von Montebello erhoben und vielleicht unter Anwendung von Druck auf den Kaiser, der den größten Teil seines Heeres in die Heimat entlassen hatte, durchgesetzt haben.

Die Forderung der Lombarden nach Friedensschluß des Kaisers mit dem Papste steht an der Spitze der „Petitio“, unmittelbar hinter der Invokation, und hat schon dadurch programmatischen Charakter: *Societas Lonbardie et Marchie et Romanie et Verone et Venecie optat atque desiderat habere pacem et concordiam et gratiam domini F(rederici) imperatoris hoc modo, videlicet ut dominus imperator habeat pacem et concordiam cum sacrosancta Romana ecclesia, omnium fidelium matre, et eiusdem ecclesie summo pontifice domino Alexandro*. Diese Forderung wird nicht nur an die Spitze des ganzen Schriftstückes gestellt, sondern auch in ihrer Fassung besonders hervorgehoben: der Bund stellt die Bedingung, die Ausdrucksweise ist objektiv. Dann erst werden, mit *Et nos civitates, scilicet* ... beginnend, die Städte und übrigen Bundesmitglieder eingeführt. Die Annahme liegt daher nahe, daß dieser Abschnitt dem Schriftstück erst nachträglich vorangestellt worden ist. Auf jeden Fall hat diese Bedingung grundsätzlichen Charakter und unterscheidet sich dadurch von den übrigen Forderungen der „Petitio“. Daraus muß gefolgert werden: Während der Schiedsspruch als Ausgleich unter Zugrundelegung der Parteienforderungen zustande kommen sollte, wurde die Forderung nach einem endgültigen Friedensvertrag zwischen Kaiser und Papst von den Lombarden als grundsätzliche Voraussetzung für den eigenen endgültigen Frieden und Ausgleich mit dem Kaiser erhoben.

Hierzu hat nun Güterbock die entscheidende Frage gestellt⁷⁵⁾: „War denn aber der Friede nicht bereits zu Montebello geschlossen? Diese Tatsache wird hier vollständig ignoriert. Der Bund hatte gar kein Recht dazu, sich den Frieden zu ersinnen; der Friede war bereits geschlossen und brauchte nicht erst geschlossen zu werden.“

⁷⁴⁾ Zuletzt H a m p e - B a e t h g e n a. a. O. S. 186.

⁷⁵⁾ A. a. O. S. 11 f. Dabei stützt er sich auf F i c k e r, SB. Wien 60, 312 bis 318.

Pax et concordia sowie die Gnade des Kaisers wünschte und ersuchte der Lombardenbund unter der Bedingung, daß jener seinerseits *pax et concordia* mit der Kirche und Papst Alexander hätte. Dieselben Begriffe haben wir bereits in der Niederschrift über die Ereignisse des 16. April kennen gelernt: *pax et concordia* war das Ziel, das die Parteien mit der Einsetzung des Schiedsgerichtes verfolgten: endgültiger Frieden und Einvernehmen im Sinne eines Friedensvertrages durch den Spruch ihrer Schiedsrichter. Dieser Friede aber war wesentlich verschieden von jener *pax*, die der Kaiser am 17. April den Lombarden nach ihrer Unterwerfung durch die Aufnahme in seine Friedensgemeinschaft gewährt hatte und an welche Güterbock denkt. Im Gegensatz zu diesem muß daher festgestellt werden, daß sich das in der „Petitio“ angegebene Ziel genau mit jenem deckt, das die Parteien mit der Einsetzung der Schiedsleute verfolgt hatten. Es ist kein Zufall, daß für den zwischen Kaiser und Kirche verlangten Ausgleich dieselben Begriffe verwandt werden: auch hier handelte es sich um einen endgültigen Ausgleich im Sinne eines Friedensvertrages.

Zwar ist die Forderung von den Lombarden erst nach Abschluß des Kompromisses, also vermutlich anläßlich der Vorlage ihrer „Petitio“, erhoben worden, doch stellt sie nicht unmittelbar einen Bruch des Friedens von Montebello dar; denn die Unterwerfung der Lombarden und der Friede des Kaisers vom 17. April wurden dadurch nicht berührt. Dagegen war es fraglich, ob Friedrich diese für den weiteren Verlauf des Schiedsverfahrens erhobene Vorbedingung anerkennen würde. Erst wenn er sich dessen weigerte, wurde auch der Friede vom 17. April in Mitleidenschaft gezogen. Ich kann daher Güterbock nicht zustimmen, der in der Forderung des Lombardenbundes auf Abschluß eines Friedens zwischen Kaiser und Papst bereits einen offenen Vertragsbruch sieht.

Auf jeden Fall hat der Kaiser, vermutlich unter dem Druck seiner ungünstigen Lage, die Forderung der Lombarden angenommen, Gesandte an die Kurie geschickt und Verhandlungen über einen endgültigen Friedensvertrag mit ihr eingeleitet. Das Schiedsverfahren aber hat mit dem Eid der Schiedsleute seinen Fortgang genommen.

Über den Verlauf der Konferenzen zwischen dem Kaiser bzw. seinen Bevollmächtigten, den drei päpstlichen Legaten und den Rektoren des Lombardenbundes sind wir nur ungenügend unterrichtet. Am ausführlichsten sind noch die Mitteilungen Bosos. Nach Vorbesprechungen, die zwei der Legaten auf ihrer Reise nach Pavia mit den Rektoren des

Lombardenbundes hatten, wurden mehrtägige Verhandlungen zwischen dem Kaiser, seinen Ratgebern und den Legaten, offenbar ohne Teilnahme der Lombarden, in Pavia geführt. Dann ernannte der Kaiser die Erzbischöfe Christian von Mainz und Philipp von Köln und den Prototypar Wortwin zu seinen Vertretern, wohl um durch seine persönliche Nichtbeteiligung die Verhandlungen zu erleichtern. Seine Unterhändler hatten häufige Zusammenkünfte mit den Legaten und mit den Rektoren der Lombarden.

Damit erhebt sich die Frage, in welchem Verhältnis diese Verhandlungen zwischen den drei Parteien zu dem schon im Gang befindlichen Schiedsverfahren standen. Auf den ersten Blick scheint es, daß sie sich ausschlossen. Daraus müßte gefolgert werden, daß der Auftrag an die Schiedsleute mit dem Zusammentritt der Unterhändler aufgehoben wurde; dahin könnte deuten, daß einer der kaiserlichen Unterhändler, Erzbischof Philipp von Köln, zu den drei vom Kaiser benannten Schiedsleuten gehört hatte und durch die Aufhebung des Schiedsauftrages für seine neue Aufgabe als kaiserlicher Unterhändler frei geworden war. Aber wir sind, zumal die Quellen hierüber schweigen, zu einer solchen Annahme nicht genötigt. Denn wir erinnern uns, daß der Schiedsspruch der Sechs als Ausgleich der Parteienforderungen zustande kommen sollte. Bei dieser Verfahrensart waren von vornherein Verhandlungen der Schiedsrichter mit den Parteien und zwischen den letzteren zu erwarten; ihr Ergebnis wurde als Spruch der Schiedsleute verkündet. Jedenfalls ist das bereits angelaufene Schiedsverfahren nicht durch die jetzt zwischen den Parteien aufgenommenen Verhandlungen sogleich außer Kraft gesetzt oder angehalten worden, wie ja der Eid beweist, den die Schiedsleute noch schworen, nachdem die neue Forderung von den Lombarden bereits erhoben worden war. Außerdem muß berücksichtigt werden, daß die Verhandlungen zwischen den kaiserlichen und päpstlichen Unterhändlern, an denen die Rektoren des Bundes beteiligt wurden, den endgültigen Friedensschluß zwischen Kaiser und Kirche zum Ziele hatten, den Schiedsspruch zwischen Kaiser und Lombardenbund damit nicht ausschlossen und sich schließlich erst dann auf das im Gang befindliche Schiedsverfahren auswirkten, wenn durch ihren Zusammenbruch die von den Lombarden in ihrer „Petitio“ erhobene grundsätzliche Bedingung des gleichzeitigen Friedens zwischen Kaiser und Kirche unerfüllbar geworden war.

Einzelheiten der Verhandlungen kennen wir nicht. Soviel aber steht fest, daß die Verhandlungen zwischen den kaiserlichen und päpstlichen Unterhändlern zusammengebrochen sind. Und damit erhebt sich nun die

Frage nach dem weiteren Schicksal des zwischen Kaiser und Lombarden eingeleiteten Schiedsverfahrens.

Nach Boso und Romoald wurden jene Verhandlungen abgebrochen, da keine Einigung erzielt werden konnte. Boso⁷⁶⁾ schiebt die Verantwortung dem Kaiser zu, der maßlose Forderungen der Kirche und den Lombarden gegenüber erhoben habe. Nach den Kölner Annalen⁷⁷⁾, Robertus de Monte⁷⁸⁾ und dem Tolosanus⁷⁹⁾ war Alessandria der Streitpunkt, über den man sich nicht einigen konnte. Der Kaiser habe die Zerstörung der Stadt, die Städte hätten ihre Einbeziehung in den Frieden verlangt. Es ist wohl nicht zweifelhaft, daß die erwähnten Berichte auf diesen Abschnitt des Gesamtgeschehens bezogen werden müssen, während Güterbock⁸⁰⁾ sie für einen Beweis des Stimmungsumschwungs hielt, der zum Bruch des Friedens von Montebello durch die Lombarden geführt habe, und es ist wohl ebenso wenig zweifelhaft, daß sie den wirklichen Grund für das Scheitern der Verhandlungen angeben. Die Untersuchung der überlieferten Schriftstücke wird diese Auffassung bestätigen.

Vertragspartner der kaiserlichen Unterhändler bei dem Abschluß des Unterhändlervertrages am 16. April war der Lombardenbund gewesen. Der Eid war nicht nur von den Rektoren, sondern auch von den Vertretern der einzelnen Städte und unter diesen von einem Konsul Alessandrias geleistet worden. Dreimal wird allein in den Vereinbarungen über das am folgenden Tage abzuschließende Kompromiß von *omnis Societas* bzw. *omnes civitates* gesprochen. Der Kaiser sollte seinen Frieden allen Städten und deren Bund gewähren. Und schließlich haben die kaiserlichen Unterhändler ausdrücklich den Vorbehalt des Bundes anerkannt, daß keiner Stadt aus ihrem Eid ein Schaden entstehen dürfe, wenn der Kaiser nicht allen Städten, Orten und Personen des Bundes

⁷⁶⁾ A. a. O. S. 431: *Set cum ea que vicissim petebantur ad imperatoris notitiam referrentur, ipse in cunctis modum nimis excedens, et ab Ecclesia in spiritualibus postulavit quod nulli umquam layco invenitur fuisse concessum, et a Lombardis ultra quod Carolus et Lodovicus atque Octo imperatores contenti fuerunt exegit.*

⁷⁷⁾ A. a. O. S. 127.

⁷⁸⁾ MG. SS. 6, 524.

⁷⁹⁾ A. a. O. S. 60: *Postquam intellexerunt (sc. Lombardi) civitatem Alexandriam debere destrui, et eis alias onerosas condiciones observari, quicquid rectores fecerant penitus violarunt, instrumenta pacis tenorem continencia incidentes in frustra.*

⁸⁰⁾ A. a. O. S. 16 f., vgl. oben S. 121.

pax et concordia gewähren würde. Zwar ist Alessandria am folgenden Tage nicht in die Friedensgemeinschaft des Kaisers aufgenommen worden, sondern mußte sich mit einem Waffenstillstand begnügen. Aber dabei handelte es sich, wie oben des näheren ausgeführt wurde, um einen formalen Grund, und es ist durchaus nicht gesagt, daß der Lombardenbund Alessandria als eines seiner wichtigsten Bundesmitglieder dadurch fallen gelassen hätte, wie Güterbock angenommen hat. Im Gegenteil — die Niederschrift über den 17. April bemerkt ausdrücklich, nachdem sie den Frieden des Kaisers für den Bund und den Waffenstillstand mit Alessandria mitgeteilt hat⁸¹⁾: *Negocium Alexandriae et de tota ea discordia, que inter Lombardos et ipsum dominum imperatorem est ... debet remanere arbitrio illorum sex electorum ...* Es geschieht also in Übereinstimmung mit der Niederschrift des Unterhändlervertrages vom 16. April, wenn die „Petitio“ der Lombarden als Vertragspartner des Kaisers die *Societas Lombardie et Marchie et Romanie et Verone et Venecie* nennt und dann unter den einzelnen Bundesmitgliedern auch Alessandria aufführt. So wie im Unterhändlervertrag vereinbart, sollte sich die durch die Schiedsleute zu schaffende endgültige Friedensregelung auf alle Mitglieder, also auch auf Alessandria, erstrecken. Und dem entspricht es wiederum, daß in dem Eid der Schiedsrichter die *Societas*, zu der ja auch Alessandria gehörte, als Vertragspartner des Kaisers genannt wird.

Es liegen also keine Anzeichen dafür vor, daß der Lombardenbund zunächst Alessandria geopfert und dann erst in der „Petitio“ überraschend verlangt habe, den Frieden auch auf diese Stadt auszudehnen. Sie war zwar aus formalem Grunde nicht in die Friedensregelung von Montebello einbezogen worden, doch konnten die Lombarden auf Grund ihrer Vereinbarungen mit den Unterhändlern keinen Zweifel hegen, daß die Stadt in den endgültigen Frieden mit einbezogen würde. An diesem Punkte aber sind die Verhandlungen zwischen den kaiserlichen und päpstlichen Unterhändlern, zu denen die Rektoren des Bundes hinzugezogen waren, gescheitert.

Die Annahme liegt nahe, daß der Kaiser von Anfang an das Ziel verfolgt hat, seine Todfeindin Alessandria von dem endgültigen Frieden mit den Lombarden auszuschließen und ihre Zerstörung durchzusetzen. Aber ebenso sicher ist es, daß die Erhaltung der Stadt, die soeben noch heldenmütig dem Kaiser widerstanden hatte, von Anbeginn eine unumstößliche Voraussetzung für die Lombarden war. Und dafür hatten sie,

⁸¹⁾ Const. 1 S. 341.

wie wir sahen, vom ersten Tage der Verhandlungen an ihre Sicherungen eingebaut. Leben oder Tod Alessandrias war für sie also nicht irgend einer der Punkte, über den die Schiedsleute zu entscheiden hatten und die im Falle der Nichteinigung den Konsuln von Cremona als zweiter Instanz übergeben wurden, sondern eine undiskutierbare Voraussetzung auf Grund des Unterhändlervertrages vom 16. April: Alessandria war nach ihrer Meinung als Bundesstadt anerkannt worden und gehörte damit selbst zu den vertragschließenden Parteien.

So sind die Verhandlungen zwischen den drei Parteien an einem Punkte gescheitert, der auch für das schon eingeleitete Schiedsverfahren verhängnisvoll werden mußte. Denn mit der Forderung des Kaisers nach Zerstörung der Stadt brach auch das Schiedsverfahren zusammen. An sich wäre es denkbar, daß die Schiedsrichter ihren Spruch gefällt hätten, obwohl die vorausgegangenen Parteienverhandlungen gescheitert waren. Aber erinnern wir uns, daß der Spruch *concordia*, also auf dem Wege des Ausgleichs zwischen den Parteien, gefällt werden sollte. Mit dem Zusammenbruch der Verhandlungen zwischen den Parteien waren auch die inneren Voraussetzungen für das Zustandekommen des Schiedsspruches entfallen. Die Überlieferung sagt nichts darüber aus, wie die Ereignisse sich abgespielt haben. Vielleicht darf man den Magdeburger Annalen ⁸²⁾ entnehmen, daß die Lombarden zu dem angesetzten Termin nicht mehr erschienen sind. Jedenfalls wird es zu einem Spruch der sechs Schiedsrichter nach dem Scheitern der Unterhändlerkonferenz nicht mehr gekommen sein.

Die Quellen lassen erkennen, daß sich die Parteien gegenseitig die Schuld an dem Scheitern der Friedensbemühungen zugeschoben haben. Nach den vorstehenden Ausführungen wird es aber nicht möglich sein, der verbreiteten Auffassung folgend, von einer primären Schuld der Lombarden zu sprechen. Mit der Forderung des Kaisers nach Zerstörung Alessandrias waren für sie die Voraussetzungen entfallen, unter denen sie den Unterhändlervertrag am 16. April geschlossen, sich am folgenden Tage unterworfen und einer schiedsrichterlichen Regelung des Gesamtkomplexes der strittigen Fragen zugestimmt hatten; sie mußten sich als vom Kaiser getäuscht ansehen. Andererseits spricht manches dafür, daß der Kaiser von Anfang an entschlossen war, einer endgültigen Friedensregelung nur zuzustimmen, wenn Alessandria vernichtet wurde: Vom Unterhändlervertrag abweichend, schloß er mit dieser Stadt nur einen Waffenstillstand, verlangte in den folgenden Verhandlungen ihre Zer-

⁸²⁾ MG. SS. 16, 193. Ann. Pegav., ebd. S. 261.

störung und erreichte das Recht dazu auch in dem nachfolgenden Spruch der Konsuln von Cremona, auf den wir noch zu sprechen kommen werden; und schließlich deutet darauf auch sein Verhalten im Vertrage von Konstanz 1183. So sind die Friedensverhandlungen im Sommer 1175 gescheitert, weil die gegensätzlichen Standpunkte weder durch diplomatische Verhandlungen zwischen den Parteien noch in einem Schiedsverfahren einander angenähert werden konnten. Der Kern für den späteren Zusammenbruch des Schiedsverfahrens lag bereits in den Vereinbarungen des Unterhändlervertrages und vor allem in der Anlage des Kompromisses beschlossen.

Nun ist aber der Wortlaut eines Schriftstückes überliefert, das einen Schiedsspruch enthält⁸³⁾. T o n o n i hat geglaubt, daß es sich dabei um einen unverbindlichen Entwurf zu dem von ihm veröffentlichten, angeblich im Sommer 1176 gefällten Spruch der Cremoneser Konsuln handelte. Aber vor ihm hatte bereits F i c k e r das Schriftstück als einen Schiedsspruch der Konsuln von Cremona gedeutet. Unverkennbar hat dem Spruch die „Petitio“ der Lombarden als Vorlage gedient; jedoch sind Änderungen zu Gunsten des Kaisers vorgenommen worden, vor allem mit der entscheidenden Festlegung, daß Alessandria zerstört werden sollte.

Wir erinnern uns, daß der Unterhändlervertrag vom 16. April auch Bestimmungen über einen etwaigen Spruch der Konsuln von Cremona enthielt. Er sollte über diejenigen Punkte ergehen, über die die sechs Schiedsleute keine Einigung erzielen könnten. Die Vereinbarung ist in das am 17. April abgeschlossene Kompromiß übergegangen. Wir erinnern uns aber auch, daß nicht zweifelsfrei gesagt ist, ob der Spruch des „Ersatzgerichtes“ auch dann ergehen sollte, wenn die Schiedsleute völlig gescheitert waren. Mag die rechtliche Situation auch zu Zweifeln Anlaß geben — tatsächlich ist als sicher anzusehen, daß an einen Spruch der Cremoneser Konsuln nicht mehr zu denken war, nachdem des Kaisers Forderung auf Zerstörung Alessandrias die Entrüstung der Lombarden hervorgerufen und das Verfahren der Sechs zum Scheitern gebracht hatte. Dazu kommt, daß für die Lombarden die rechtlichen Voraussetzungen nicht minder für einen Spruch der Konsuln wie für einen Spruch der sechs Schiedsleute entfallen waren; das ganze Schiedsverfahren war zusammengebrochen. Daraus müssen wir folgern, daß der vorliegende Spruch der Konsuln von Cremona ohne das Einverständnis der Lombarden zustande gekommen ist. Hierfür spricht aber

⁸³⁾ Const. 1 Nr. 245, S. 344 ff.

auch noch eine andere Beobachtung. Der Kaiser hat sich in einer Urkunde aus dem Sommer 1176 bereit erklärt, den Vertrag von Montebello sowie etwaige von seinen Unterhändlern mit den Lombarden geschlossene Abkommen zu halten; mit keinem Worte erwähnt er dabei einen Schiedsspruch⁸⁴⁾. Da der Kaiser wußte, daß der Schiedsspruch von den Lombarden nicht anerkannt werden würde, kann er nur einen formalen Grund gehabt haben, ihn fällen zu lassen: Er wollte nachweisen, daß nicht er, sondern daß die Lombarden die Friedens- und Vertragsbrecher wären, und sich dadurch eine günstige rechtliche Ausgangsstellung für die künftige politische Entwicklung bereiten.

IV.

Der Vermittlungsversuch der Konsuln von Cremona vom Sommer 1176

Tononi⁸⁵⁾ hat 1877 zwei Schriftstücke veröffentlicht, die Ficker noch nicht gekannt hatte, und sie mit guten Gründen in den Juni/Juli 1176 datiert. Das eine von ihnen⁸⁶⁾ stimmt in weiten Teilen mit dem Spruch der Konsuln von Cremona aus dem Sommer 1175 überein, unterscheidet sich von diesem aber in einigen wesentlichen, durchweg für den Kaiser ungünstigen Bestimmungen, so vor allem in der, daß Alessandria erhalten bleiben soll. Das zweite Schriftstück⁸⁷⁾ ist vor allem dadurch wichtig, daß es die Anerkennung jenes zweiten „Spruches“ durch den Kaiser enthält. Tononi nahm an, daß der Schiedsspruch vom Sommer 1175 Entwurf geblieben sei und daß das von ihm veröffentlichte Schriftstück den im folgenden Jahre tatsächlich verkündeten Spruch der Konsuln von Cremona darstelle. Dagegen wandten sich Tschirch⁸⁸⁾ und wieder, mit neuen Gründen, Güterbock⁸⁹⁾. Sie machten wahrscheinlich, daß die Konsuln wirklich im Sommer 1175 ihren Spruch gefällt haben. Sie vermuteten, daß der Lombardenbund den Spruch jedoch nicht angenommen hätte; darum hätten die Konsuln im Sommer des folgenden Jahres einen zweiten Spruch gefällt, der aber

⁸⁴⁾ Const. 1 Nr. 248, S. 349.

⁸⁵⁾ S. oben S. 104.

⁸⁶⁾ Const. 1 Nr. 247, S. 347 ff.

⁸⁷⁾ Ebd. Nr. 248, S. 349.

⁸⁸⁾ A. a. O. S. 31 ff.

⁸⁹⁾ A. a. O. S. 27 ff.

nun, der politischen und militärischen Lage nach dem Gefecht von Legnano entsprechend, für den Kaiser wesentlich ungünstiger ausgefallen sei. Dieser Auffassung schloß sich auch H a m p e ⁹⁰⁾ an.

Wir haben oben nachzuweisen versucht, daß die Konsuln von Cremona tatsächlich 1175 einen Schiedsspruch gefällt haben, allerdings nachdem die Verhandlungen zwischen Kaiser, Kurie und Lombarden zusammengebrochen und das im Unterhändlervertrag vorbereitete Schiedsverfahren der sechs Schiedsleute gescheitert war. Ob diese Annahme nun richtig ist oder ob der Schiedsspruch der Cremoneser Konsuln nur Entwurf geblieben ist, in jedem Falle war der im Kompromiß von Montebello den Konsuln erteilte Schiedsauftrag erloschen, da die Feindseligkeiten wieder aufgenommen worden waren. Hierin liegt nun eine rechtliche Schwierigkeit sowohl für die Auffassung T o n o n i s als auch T s c h i r c h s und G ü t e r b o c k s. Denn ein neues Schiedsverfahren hätte eingeleitet und also zunächst ein neues Kompromiß geschlossen werden müssen. Dafür liegen aber keine Anzeichen, ja nicht einmal die politische Wahrscheinlichkeit vor. Denn nur der Kaiser konnte nach dem unglücklichen Gefecht von Legnano an einer schiedsrichterlichen Regelung interessiert sein. Wie hoch die Lombarden ihre politisch-militärische Stellung jetzt aber einschätzten, zeigt die Ablehnung des für den Kaiser ungünstigen „Spruches“, der sogar Alessandria erhalten wollte.

Aber der zusammen mit dem „neuen Spruch“ überlieferte Brief des Kaisers an die Konsuln und das Volk der Städte gibt die gewünschte Aufklärung über die Ereignisse und ihre rechtliche Bedeutung. Der Kaiser berichtet eingangs, daß die Konsuln von Cremona, von einer Menge Volk und Ritter begleitet, vor ihm erschienen sind und ihn inständig gebeten haben, sie *de pace et concordia finienda et firmanda* zwischen Kaiser und Lombardenbund anzuhören. Der ganze Tenor des Schreibens zeigt, wie großen Wert Friedrich darauf legte, daß die Anregung von den Konsuln von Cremona ausging. In seiner ungünstigen politischen und militärischen Lage mußte es ihm darauf ankommen, seine Position durch unmittelbare eigene Friedensbemühungen nicht noch weiter zu schwächen.

Daß die Initiative zu den Friedensverhandlungen des Sommers 1176 — zumindest nach außen hin — auf die Cremoneser Konsuln zurückging und in ihrer politischen Stellung zwischen den Parteien, nicht aber in dem Schiedsvertrag des Vorjahres begründet war, steht damit fest.

⁹⁰⁾ A. a. O. S. 189.

Ein dreifaches Anerbieten machte der Kaiser dem Lombardenbund in seinem Briefe: den Frieden von Montebello zu halten, etwaige Abmachungen über den Frieden, die zwischen den kaiserlichen Unterhändlern und den Lombarden zu Lodi, Morimondo, Graffignana, Siziano, Novara oder an anderen Orten abgeschlossen worden waren, zu halten und den von den Cremonesen vorgelegten Friedensentwurf — ... *cartulam, quam predicti Cremonenses nobis obtulerunt, in qua modus et forma pacis continetur* ... — wiewohl er ihm in einigen Abschnitten allzu beschwerlich erschien, anzuerkennen. Damit ist zugleich das Wesen des von den Konsuln vorgelegten Schriftstückes eindeutig bestimmt: Es war der Entwurf zu einem Friedensvertrag, den die Konsuln von Cremona ausgearbeitet hatten und nun den Parteien zur Annahme vorlegten. Dem entspricht, daß der Kaiser sich mit einer Formulierung zur Anerkennung bereit erklärte, die wir in anderen Fällen beim Abschluß von Staatsverträgen und besonders bei deren Ratifikation antreffen: *Preterea cartulam ... firmamus et ea que in ipsa scripta sunt rata tenere volumus*.

Nun berichtet Romoald ⁹¹⁾ im Zusammenhang mit den Verhandlungen 1177 zu Venedig, daß sich die Lombarden bereit erklärt hätten, den Frieden unverbrüchlich zu halten, den die Cremonesen zwischen dem Kaiser und ihnen verhandelt hätten und der schriftlich festgelegt worden sei; die Lombarden hätten behauptet, der Frieden wäre seiner Zeit vollzogen worden, wenn der Kaiser nicht gewollt hätte, daß sie von der Einheit der Kirche zurückträten und Papst Alexander aufsagten. Nach Romoald ⁹²⁾ ist der Vertrag dann vorgelegt worden, doch sei zwischen den Lombarden und den deutschen Unterhändlern ein Streit über seine

⁹¹⁾ MG. SS. 19, 447: *Quod si hoc imperatori grave residet et videtur, pacem, que inter nos et eum per Cremonenses tractata fuit et in scriptis redacta, volumus firmiter observare. Que eo tempore completa fuisset, nisi quia imperator volebat nos ab ecclesie unitate recedere et Alexandri pape pontificium denegare.*

⁹²⁾ Ebd.: *Cum autem scriptura de tractatu pacis habita et per Cremonenses Lombardis aliis delegata producta fuisset in medium, ceperunt Teotonici quibusdam scripture capitulis diligenter opponere et eorum sensum ad sue partis commodum retorquere, quedam vero capitula denegare. Econtra Lombardi ceperunt illorum responsiones suis responsionibus confutare, et his, que obiecta fuerant, satis studiose resistere. Ad comprobanda vero capitula, que ipsi negaverant, ceperunt Cremonensium, licet essent inimici, testimonium invocare. Cumque super his capitulis diebus esset plurimis disputatum et nihil penitus diffinitum, ex utriusque partis convenientia quecumque hinc et inde dicta fuerant, ad pape audientiam sunt relata.*

Auslegung ausgebrochen, so daß die erstern das Zeugnis Cremonas angerufen hätten und die beiderseitigen Behauptungen schließlich auf Grund einer Übereinkunft dem Papst vorgetragen worden seien.

Ficker⁹³⁾ glaubte, daß mit dem von Romoald erwähnten Vertrag der im Sommer 1175 gefällte Schiedsspruch der Cremoneser Konsuln gemeint sei. Der Bericht Romoalds läßt aber klar erkennen, daß es sich bei jenem Vertrag um einen schriftlichen Vertragstext gehandelt hat, der früher von den Cremonesen ausgearbeitet und den Parteien vorgelegt, von den Lombarden aber, angeblich aus Rücksicht auf Kirche und Papst, zurückgewiesen worden war. Dieses Ergebnis aber weist auf den im Sommer 1176 von den Konsuln vorgelegten Vertragsentwurf hin. Dafür spricht auch die Kritik der deutschen Unterhändler an dem Vertragstext, denn der Entwurf von 1176 war für den Kaiser wesentlich ungünstiger gewesen als der Schiedsspruch der Konsuln vom vorhergehenden Jahre. Auch aus diesen Gründen dürfte Güterbocks⁹⁴⁾ Annahme richtig sein, daß die Lombarden 1177 den 1176 erfolgten „Schiedsspruch“, der ihnen weit größere Zugeständnisse machte, vorgelegt und die Deutschen sich auf die erste Fassung von 1175, die für den Kaiser wesentlich günstiger war, berufen haben.

Damit kehren wir gegen Güterbock zu Giesebrecht zurück, der in dem sogenannten zweiten Spruch der Konsuln von Cremona ebenfalls lediglich einen Entwurf für einen Friedensvertrag gesehen hat. Daß nur dieses das Ergebnis ihrer Vermittlertätigkeit, nicht aber die Verkündigung eines zweiten, umgearbeiteten Schiedsspruches gewesen sein kann, ist wohl nicht mehr zu leugnen.

V.

Ergebnisse

Wir haben den „Frieden von Montebello“ als ein kunstvolles Gebilde von Verhandlungen und Verträgen kennen gelernt. Das Gesamtvertragswerk stellt sich als ein lehrreiches Beispiel der in der Stauferzeit geübten politisch-diplomatischen Vertragspraxis dar und unterscheidet sich in der Kompliziertheit seines Aufbaues kaum von zwischenstaatlichen Verträgen der Gegenwart.

⁹³⁾ SB. Wien 60, 311.

⁹⁴⁾ A. a. O. S. 29.

Unverbindliche Besprechungen zwischen Angehörigen der beiden sich kampfbereit gegenüber liegenden Heere haben zum Abschluß eines Vorvertrages geführt, den wir zwar nur erschließen können, der aber nichtsdestoweniger Ausgang und Grundlage aller folgenden Rechtshandlungen bildete. Dieses Abkommen ließ die Waffen vorübergehend ruhen und schuf die Voraussetzungen für die Verhandlungen, die am 16. April in dem Raume zwischen den Heeren von sechs Unterhändlern des Kaisers und den Führern der Lombarden geführt wurden. Wir nennen das Ergebnis dieser Verhandlungen den *Unterhändlervertrag*. Denn als Vertragspartner stand den Vertretern der Lombarden nicht der Kaiser selbst, sondern die Delegation seiner Unterhändler gegenüber, die daher auch so lange rechtlich gebunden blieben, bis der Kaiser durch seine Ratifikation den Vertrag ausdrücklich auf sich übernommen hatte. Die entscheidenden Vertragsbestimmungen wurden schon am 17. April im Lager des Kaisers verwirklicht: Mit der formalen Unterwerfung der Lombarden und mit der Gewährung des kaiserlichen Friedens an sie wurden die Lombarden in die Friedensgemeinschaft des Kaisers wieder aufgenommen. Damit war der erste Schritt zur endgültigen Beilegung aller Streitpunkte zwischen dem Kaiser und den Lombarden getan. Aber während dieser Frieden zeitlich nicht befristet war, wurde mit den Waffenstillständen, die zwischen Pisa, dem Markgrafen von Montferrat und dem Kaiser auf der einen, Alessandria auf der anderen Seite geschlossen wurden, eine andere Plattform für die nun folgenden Rechtshandlungen gewählt.

Der endgültige Ausgleich zwischen den Parteien sollte auf dem Wege eines *Schiedsverfahrens* erfolgen; bereits im Unterhändlervertrag sind die Verfahrensnorm und alle anderen wesentlichen Bestandteile des Kompromisses, auch die Einsetzung eines Ersatzgerichtes, sorgfältig festgelegt, so daß wir wertvolle Einblicke in den geplanten Ablauf des Verfahrens erhalten. Aber der Abschluß des Kompromisses (Schiedsvertrages) selbst mit der Ernennung der Schiedsleute und der Verpflichtung zur Einhaltung des Spruches der Schiedsleute bzw. des Ersatzgerichtes blieb den Parteien vorbehalten und erfolgte am 17. April im Lager des Kaisers. Das so angelaufene Verfahren nahm mit der Einreichung der schriftlichen Parteienforderungen bei den Konsuln von Cremona und mit der eidlichen Verpflichtung der Schiedsleute sogleich seinen Fortgang. Von wesentlich anderer Art waren die Verhandlungen, die währenddessen auf die Forderung der Lombarden hin zwischen Kaiser, Papst und Lombarden geführt wurden. Kaiser und Papst waren durch bevollmächtigte Unterhändler vertreten. Ziel war der Abschluß eines end-

gültigen Friedensvertrages zwischen Kaiser und Papst. Wären die Verhandlungen nicht ergebnislos abgebrochen worden, so wäre zunächst ein Unterhändlervertrag geschlossen worden, dem die Ratifikation durch die Staatsoberhäupter, wenn zur Verdeutlichung dieser neuzeitliche staatsrechtliche Terminus erlaubt ist, gefolgt wäre. Aber es ist weder zu dem bilateralen Vertrag zwischen Kaiser und Papst, noch zu dem Schiedsspruch zwischen Kaiser und Lombarden gekommen, sondern die Konsuln von Cremona fällten einen Spruch in ihrer Eigenschaft als „Ersatzgericht“. Einen ganz anderen Charakter als dieser Spruch besaß der Vermittlungsversuch, den die Konsuln im Sommer des folgenden Jahres nach dem Gefecht bei Legnano unternahmen. Er basierte weder auf dem zu Montebello noch etwa auf einem später geschlossenen Kompromiß; daher waren die Parteien auch nicht rechtlich verpflichtet, diesen Entwurf zu übernehmen und durchzuführen. Der umgearbeitete, der neuen politisch-militärischen Situation angepaßte Schiedsspruch war zu einem Vertragsentwurf geworden, dessen Annahme den Parteien lediglich empfohlen werden konnte. Und so ist dieser Entwurf eines bilateralen Vertrages vom Kaiser trotz Bedenken angenommen, von den Lombarden jedoch abgelehnt worden.

Aber die Betrachtung der Rechtsformen des Gesamtvertragswerkes ließ auch die geschichtliche Bedeutung der Ereignisse teilweise in anderem Lichte erscheinen. Der „Friede von Montebello“ war noch nicht der endgültige Ausgleich zwischen den Parteien. Die Unterwerfung der Lombarden und ihre Aufnahme in die Friedensgemeinschaft des Kaisers waren ebenso wie der Waffenstillstand mit Alessandria nur der erste Schritt — politisch notwendig für den Kaiser und rechtlich erforderlich für den geplanten weiteren Ablauf der Friedensverhandlungen, aber mit dem beschlossenen Schiedsverfahren zusammen gleichzeitig unteilbarer Bestandteil des Unterhändlervertrages und ohne jenes nicht denkbar. Denn der endgültige Ausgleich sollte durch den Spruch von sechs Schiedsleuten bzw. durch den Spruch der Cremoneser Konsuln über jene Streitpunkte, über die die Schiedsleute keine Einigung erzielen konnten, herbeigeführt werden. Daß die Lombarden unmittelbar nach den Ereignissen des 17. April vom Kaiser den gleichzeitigen Abschluß eines endgültigen Friedensvertrages mit der Kirche verlangten, schloß das inzwischen angelaufene Schiedsverfahren nicht aus und stellte daher auch keinen Bruch des Unterhändlervertrages bzw. der darauf basierenden Abkommen der Parteien selbst dar. Aber die Verhandlungen mit den Unterhändlern des Papstes scheiterten an der Forderung des Kaisers, Alessandria zerstört zu sehen. Und damit brach auch das Schiedsver-

fahren zusammen. Denn der Schiedsspruch war als Ausgleich der Parteienforderungen gedacht; die Forderung auf Vernichtung eines der Vertragspartner aber konnte als ein Bruch der vorausgegangenen Verträge aufgefaßt werden und mußte zum Rücktritt der lombardischen Schiedsleute führen; Entrüstung und Enttäuschung der lombardischen Bundesmitglieder sind überliefert und wohl verständlich. Es ist müßig, hier die Schuldfrage aufzuwerfen, denn die Wurzeln für das Scheitern des gesamten Vertragswerkes reichen bis in die Vereinbarungen des Unterhändlervertrages zurück. Der Spruch, den die Konsuln von Cremona dann doch noch fällten, hatte keine Rechtsgültigkeit und diente wohl auch nach der Absicht des Kaisers nur dazu, den Gegner durch eine Art Manifestation nach außen hin ins Unrecht zu setzen und sich eine günstige politisch-rechtliche Ausgangssituation für die künftigen Ereignisse zu verschaffen.

Die zu dem Vertragswerk von Montebello gehörenden Ereignisse hatten damit ihren Abschluß gefunden, und der Zustand trat wieder ein, der vor dem Abschluß des Unterhändlervertrages bestanden hatte. Die Kriegshandlungen wurden wieder aufgenommen. Dagegen gehört der Vermittlungsversuch der Konsuln von Cremona aus dem Sommer des Folgejahres den Ereignissen nach dem Gefecht von Legnano an und basiert nicht auf dem zu Montebello geschlossenen Kompromiß. Es war der Versuch, zwischen den Parteien zu vermitteln und sie zur Annahme eines Vertragsentwurfes zu bewegen, der durch Umarbeitung des vorjährigen Schiedsspruches der Konsuln gewonnen worden war. Aber dieser Versuch scheiterte, weil die Lombarden die eigenen Interessen auch in dem neuen, für sie wesentlich günstigeren Vertragsentwurf noch nicht genügend berücksichtigt glaubten.